

Monitoringbericht zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma & zur Bekämpfung von Antiziganismus III

Antiziganismus in der Verwaltung
und in der Sozialen Arbeit

Monitoringbericht zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma & zur Bekämpfung von Antiziganismus III

Antiziganismus in der Verwaltung
und in der Sozialen Arbeit

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma
Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma
Sozialfabrik/Forschung und Politikanalyse e.V.

**ZENTRAL
RAT** [Deutscher
Sinti & Roma



Dokumentations- und Kulturzentrum
Deutscher Sinti und Roma

sozialfabrik
Forschung/Politikanalyse

Impressum

Veröffentlicht durch:

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma
Bremeneckgasse 2 | 69117 Heidelberg | Deutschland
zentralrat@sintiundroma.de
www.sintiundroma.de

Lektorat:

Thomas Erbel

© 2020 Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Diese Publikation ist durch die
Europäische Kommission gefördert.

Rechtlicher Hinweis:

Dieses Dokument gibt nicht die Meinung der Europäischen Kommission wieder. Die darin enthaltenen Interpretationen oder Ansichten sind ausschließlich die der Autoren.
Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne die vorherige Zustimmung des Herausgebers in irgendeiner Form oder in irgendeiner Weise – sei es elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig – reproduziert, in einem Abfragesystem bereitgestellt oder übertragen werden.

Inhalt

Abkürzungen	6
Vorbemerkung	7
Zusammenfassung	8
Empfehlungen	10
Einleitung	12
Antiziganismus in der öffentlichen Verwaltung	16
Definition des Problems	16
Hintergrund und Ursache des Problems	17
Beispiele für diskriminierende Diskurse, Maßnahmen und Praktiken gegen Sinti und Roma	21
Politische Antwort auf das Problem	26
Antiziganismus und Soziale Arbeit	28
Definition des Problems	28
Hintergrund und Ursache des Problems	29
Politische Antwort auf das Problem	36
Bibliographie	38

Abkürzungen

ADS	Antidiskriminierungsstelle des Bundes
AfD	Alternative für Deutschland
ALG I/II	Arbeitslosengeld I/II
AG	Arbeitsgruppe
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DBSH	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit
EU	Europäische Union
EC	Europäische Kommission (European Commission)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EVZ	Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
LADS	Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung Berlin
NRIS	Nationale Strategie zur Inklusion von Sinti und Roma
NRO	Nicht-Regierungsorganisation
SGB	Sozialgesetzbuch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Vorbemerkung

Der Bericht wurde von dem Verein Sozialfabrik/ Forschung und Politikanalyse in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma erstellt. Verfasser und Herausgeber des Berichts ist Guillermo Ruiz Torres (Sozialfabrik). Mirja Leibnitz (Sozialfabrik) ist Mitautorin des Kapitels über Antiziganismus in der öffentlichen Verwaltung. Jonathan Mack (Zentralrat) hat den Prozess der Berichterstellung aufmerksam verfolgt.

Der Bericht wurde im Rahmen des „Roma Civil Monitor“-Pilotprojekts „Aufbau des Handlungsvermögens der Roma-Zivilgesellschaft und Stärkung ihrer Teilhabe im Monitoring der nationalen Strategien zur Integration der Roma“ erstellt. Das Pilotprojekt wird für die Europäische Kom-

mission, GD Justiz und Verbraucher, durchgeführt. Es wird vom Center for Policy Studies der Central European University (CEU CPS) in Partnerschaft mit dem European Roma Grassroots Organisations Network (ERGO Network), dem European Roma Rights Centre (ERRC), der Fundación Secretariado Gitano (FSG) und dem Roma Education Fund (REF) koordiniert und unter Beteiligung von rund 90 NGOs und Experten aus bis zu 27 Mitgliedsstaaten realisiert.

Obwohl das Pilotprojekt „Roma Civil Monitor“, in dessen Rahmen der Bericht erstellt wurde, von der CEU koordiniert wird, stellt der Bericht alleine die Ergebnisse des Autors dar und spiegelt nicht zwangsläufig die Ansichten der CEU wider. Die CEU kann für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen nicht verantwortlich gemacht werden.

Zusammenfassung

Antiziganismus stellt ein gesamtgesellschaftliches Phänomen dar. Auch die öffentliche Verwaltung und die Sozialdienste sind von antiziganistischen Einstellungen und Handlungen nicht ausgenommen. Sinti und Roma werden oftmals in der öffentlichen Verwaltung diskriminiert. Weit verbreitete antiziganistische öffentliche Diskurse wirken sich auf die Einstellungen und das Wissen der in den öffentlichen Institutionen arbeitenden Menschen, auf Gesetze, Politiken und gesetzliche Regelungen aus und können auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung zu Diskriminierung von Sinti und Roma führen. Besonders stark ausgeprägt erscheinen diese Formen der Diskriminierung bei den Behörden, die Sozialleistungen verwalten.

Antiziganistische Diskriminierung ist auch in der Sozialen Arbeit ein Thema. Benachteiligte Sinti und Roma benötigen häufig die Unterstützung von Einrichtungen, die soziale Dienste anbieten, und von Sozialarbeiter*innen, um Zugang zu sozialen Diensten zu erhalten. Selbstorganisationen von Sinti und Roma kritisieren, dass ein Teil der Sozialarbeiter*innen bei der Beratung ihrer Klient*innen antiziganistische Stereotypen reproduzieren.

Diskriminierungen durch die öffentliche Verwaltung und Organisationen, die soziale Dienste anbieten, hindern benachteiligte Sinti und Roma daran, ihre bürgerlichen und sozialen Rechte wahrzunehmen. Obwohl Selbstorganisationen von Sinti und Roma und Expert*innen antiziganistische Verhaltens- und Handlungsmuster in diesen Bereichen oft kritisiert haben, wurden nur sehr wenige Untersuchungen durchgeführt und nur wenige Maßnahmen ergriffen. Dringende Maßnahmen sind notwendig, um dem Phänomen entgegenzuwirken. Aus diesem Grund befasst sich der vorliegende Monitoring-Bericht mit antiziganistischen Verhaltensmustern und Praktiken in der öffentlichen Verwaltung und der Sozialen Arbeit, um das Bewusstsein – insbesondere von politischen Entscheidungsträger*innen, Akademiker*innen und Sozialarbeiter*innen – für die Problematik zu schärfen.

Antiziganismus in der öffentlichen Verwaltung

Antiziganismus spiegelt sich in der öffentlichen Verwaltung sowohl in direkter als auch in struktureller Diskriminierung wider. Es liegen umfangreiche Informationen über antiziganistische Diskriminierung durch öffentliche Arbeitsämter und Jugendämter vor. Benachteiligte Sinti und Roma befinden sich gegenüber den öffentlichen Diensten in einer asymmetrischen Situation und sind häufig mit Diskriminierungen konfrontiert, die sie an der Ausübung ihrer sozialen Rechte hindern. Diskriminierende Muster können sein: eine strenge Prüfung der Unterlagen der Antragstellenden, die willkürliche oder rechtswidrige Ablehnung von Anträgen, diskriminierende Zuschreibungen und Unterstellungen, die Anforderung irrelevanter oder nicht verfügbarer Dokumente, die rechtswidrige Ablehnung von Sozialleistungen sowie die Verweigerung von Auskünften und Informationen. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gilt nicht für Fälle von Diskriminierung durch die öffentliche Verwaltung und ist daher in diesem Bereich nicht anwendbar. Während die bestehenden Instrumente zur Verhinderung von Diskriminierung bislang unwirksam sind, existiert auf Landesebene im öffentlichen Bereich (noch) keine Antidiskriminierungsgesetzgebung.

Es wird über eine große Anzahl von Diskriminierungsfällen gegen benachteiligte EU-Bürger*innen aus Bulgarien und Rumänien berichtet, denen in öffentlichen Diskursen oftmals eine Identität als Roma zugeschrieben wird. Diese öffentlichen Diskurse stehen in einem Zusammenhang mit einer Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen, die zu einer zunehmend stärkeren Beschneidung des Rechts auf Freizügigkeit für EU-Bürger*innen führen. Die entsprechenden Maßnahmen und Einschränkungen beeinflussen ihrerseits wiederum unmittelbar die Entscheidungen der Mitarbeiter*innen von Behörden, die Bulgar*innen und Rumän*innen als Problem wahrnehmen. Ein großer Teil der diskriminierenden Vorfälle, die von EU Bürger*innen gemeldet werden, sind auf Ein-

schränkungen des Rechts auf Freizügigkeit zurückzuführen. Aufgrund rechtlicher und administrativer Unsicherheiten, mitunter sogar auf Druck der Verwaltungsleitungen, werden für Rumän*innen und Bulgar*innen – die häufig als Roma angesehen werden – bei der Prüfung des Anspruchs auf Sozialleistungen strengere Regeln als bei anderen Klientengruppen angewandt. Werden die von den Behörden getroffenen Entscheidungen eingehender geprüft und Berufung gegen sie eingelegt wird, hat die Berufung oft Erfolg und beweist damit, dass viele dieser Entscheidungen nicht gesetzeskonform sind.

Zur Bekämpfung diskriminierender Strukturen und Praktiken in der öffentlichen Verwaltung stehen einige interne und externe Mechanismen zur Verfügung. Intern verfügen eine Reihe von öffentlichen Verwaltungen, darunter auch die Arbeitsverwaltungen, über Antidiskriminierungsinstrumente wie Diversitätsmanagement, Antidiskriminierungsschulungen und Gleichstellungsbeauftragte. Leider haben sich diese Instrumente bislang als ineffizient erwiesen, um Antiziganismus in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig entgegenzuwirken.

Antiziganismus in der Sozialen Arbeit

Benachteiligte Sinti und Roma nehmen Kontakt zu Sozialdiensten und Sozialarbeiter*innen auf, weil sie oft Unterstützung benötigen, um ihre sozialen Rechte einzufordern. Viele kritische und engagierte Sozialarbeiter*innen, Pädagog*innen und Sozialpädagog*innen setzen sich mit großem Engagement für die Bekämpfung von Antiziganismus in allen Bereichen der Gesellschaft ein, insbesondere im Bereich der sozialen Dienste. Doch trotz dieser engagierten Fachkräfte ist Antiziganismus im sozialen Bereich noch immer präsent. So neigen einige Sozialarbeiter*innen dazu, ihre Klient*innen respektlos zu behandeln und antiziganistische Stereotypen zu reproduzieren. Auf diese Weise können die Strukturen im sozialen Sektor dazu beitragen, antiziganistische Einstellungen und Praktiken aufrechtzuerhalten und zu verstärken.

Ein unter Sozialarbeiter*innen weit verbreiteter Gedanke besteht darin, dass die benachteiligte Stellung von Teilen der Sinti und Roma mit ihrer Kultur zusammenhänge und sie nicht in der Lage seien, dem Teufelskreis der sozialen Ausgrenzung zu entkommen. Antiziganismus drückt sich dabei auf unterschiedliche Weise aus – entweder direkt und offen oder indirekt, basierend auf Gedanken und Einstellungen, mit denen Sinti und Roma auf bestimmte Stereotypen reduziert werden. Ein großer Teil der Sozialarbeiter*innen lässt sich von der Prämisse leiten, ihre Klient*innen disziplinieren und ihrem als „abweichend“ empfundenen Verhalten entgegenwirken zu wollen, um sie somit in die Gesellschaft zu (re)integrieren. Den Klient*innen wird auf diese Weise ihre Autonomie verweigert.

Sozialarbeiter*innen verfügen in ihrer Beziehung zu ihren Klient*innen über beträchtliche Machtbefugnisse. Sie können Entscheidungen beeinflussen, die sich unmittelbar auf die Lebensbedingungen benachteiligter Menschen auswirken. So können sie etwa ihre Meinung dazu äußern, ob Kinder ihren Eltern weggenommen und in Kinderbetreuungseinrichtungen geschickt werden sollten. Auch können sie unter den Klient*innen über die Verteilung von Ressourcen entscheiden; beispielsweise dadurch, dass sie den Wohnungsämtern Familien empfehlen, die eine Wohnung bekommen sollen. Sozialarbeiter*innen können darüber hinaus eine entscheidende Rolle bei der Einflussnahme auf die Politikgestaltung spielen, indem sie Informationen liefern, die von den Entscheidungsträgern der öffentlichen Dienste verarbeitet werden, um Maßnahmen zu entwerfen, die auf Sinti und Roma abzielen.

Es gibt Sinti und Roma, die selbst als Sozialarbeiter*innen, Erzieher*innen oder Sozialpädagog*innen in Selbstorganisationen der Minderheit oder in Organisationen tätig sind, die soziale Dienste anbieten. Andere haben Ausbildungen zu Mediator*innen und Bildungsberater*innen absolviert. Dies ist ein Weg, um Sinti und Roma zu stärken, und zugleich ein Mittel, um Antiziganismus im sozialen Bereich entgegenzuwirken.

Empfehlungen

Bekämpfung von Antiziganismus in der öffentlichen Verwaltung

ENTWURF UND UMSETZUNG VON ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZEN

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist auf den öffentlichen Sektor nicht anwendbar. Rechtliche und institutionelle Instrumente haben sich als nicht ausreichend erwiesen, um die Einzelpersonen vor Diskriminierung durch den öffentlichen Sektor zu schützen. Es ist dringend erforderlich, entweder den Geltungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf den öffentlichen Sektor auszudehnen oder die entsprechende Gesetzgebung dafür zu schaffen.

MONITORING VON ANTIZIGANISMUS IN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Die Bundesregierung sollte eine unabhängige Stelle zum Monitoring von Antiziganismus in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung einrichten und finanzieren bzw. ein solches Gremium bei den bestehenden Antidiskriminierungsstellen einrichten. Diese Stelle sollte alle Vorfälle und Entwicklungen im Bereich Antiziganismus kontinuierlich untersuchen und dokumentieren und so eine systematische Erfassung und Bearbeitung von antiziganistischen Vorfällen – einschließlich solcher, die keine Straftat darstellen – in allen Bereichen des öffentlichen Lebens ermöglichen. Dieses Gremium sollte die Kompetenz haben, vor Angestellten und öffentlichen Stellen zu intervenieren, um mutmaßliche Fälle antiziganistischer Diskriminierung zu untersuchen.

DURCHFÜHRUNG VON SCHULUNGEN ZUM THEMA ANTIZIGANISMUS, DIE SICH AN DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG RICHTEN

Angestellte der öffentlichen Verwaltung sollten für das Thema Antiziganismus sensibilisiert werden. Ein Bildungsprogramm mit dem Schwerpunkt Rassismuskritik ist für alle Mitarbeiter*innen unverzichtbar, insbesondere im Hinblick auf die Diskriminierung und Verfolgung, die Sinti und Roma erfahren haben. Öffentliche Stellen gegen Diskriminierung müssen detaillierte Schulungen und Richtlinien zur Geschichte von Sinti und Roma und über Antiziganismus in Deutschland erhalten.

DURCHFÜHRUNG VON SCHULUNGEN FÜR SINTI UND ROMA, UM DISKRIMINIERUNG ZU ERKENNEN

Es müssen Weiterbildungen und Ausbildungsinitiativen für Selbstorganisationen von Sinti und Roma finanziert werden, um Sinti und Roma bei der Entwicklung ihres Rechtsbewusstseins und bei der Einreichung von Beschwerden gegen Diskriminierung wirksam unterstützen zu können.

VERBESSERUNG DER BESCHWERDEMECHANISMEN

Unabhängige Beschwerdemechanismen sollten eingerichtet werden und bestehende Beschwerdemechanismen in der öffentlichen Verwaltung verbessert werden, um sie auch für benachteiligte Menschen verständlich und leicht zugänglich zu machen. Die Institution der Ombudsperson sollte in der öffentlichen Verwaltung institutionalisiert werden.

Bekämpfung des Antiziganismus in der Sozialen Arbeit

EVALUIERUNG VON MASSNAHMEN UND ENTWICKLUNG VON RICHTLINIEN

Kommunalverwaltungen, die Sozialhilfeprojekte für benachteiligte Sinti und Roma durchführen oder finanzieren, sollten diese Projekte evaluieren, um festzustellen, ob sie den Standards der Vielfalt und Nichtdiskriminierung entsprechen. Die Evaluationen sollten in der Folge als Grundlage für die Entwicklung von Richtlinien herangezogen werden, die von der öffentlichen Verwaltung und sozialen Diensten bei der Konzeption und Durchführung von Sozialhilfeprojekten für benachteiligte Sinti und Roma verwendet werden können.

ENTWICKLUNG UND DURCHFÜHRUNG VON SCHULUNGEN FÜR SOZIALARBEITER*INNEN

Weiterbildungen über Antiziganismus, die sich an Sozialarbeiter*innen der öffentlichen Verwaltung und der Sozialdienste richten, sollten regelmäßig durchgeführt werden. Diese Schulungen sollten vornehmlich von Selbstorganisationen von Sinti und Roma durchgeführt werden.

STÄRKUNG VON SINTI UND ROMA IN DEN SOZIALEN DIENSTEN

Sinti und Roma sollten stärker in den Bereich der Sozialdienste einbezogen werden. Sie sollten, auch durch positive Maßnahmen, als Sozialarbeiter*innen, Berater*innen oder Vermittler*innen in Beratungsstellen, Schulen und Kindergärten eingesetzt werden. Sinti und Roma, die nicht über die formalen Qualifikationen als Sozialarbeiter*innen, Erzieher*innen oder Berater*innen verfügen, sollten die Möglichkeit erhalten, diese Qualifikationen während der Arbeit zu erwerben. Auch sollten ihnen Wege und Möglichkeiten geboten werden, den Erwerb von notwendigen formalen Qualifikationen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

THEMATISIERUNG VON ANTIZIGANISMUS IM STUDIUM DER SOZIALEN ARBEIT

Fachhochschulen, die Studiengänge im Bereich der Sozialen Arbeit anbieten, sollten sicherstellen, dass Frage- und Problemstellungen, die sich mit dem Thema Antiziganismus verbinden, in das Studienprogramm aufgenommen werden. Es sollte auch sichergestellt werden, dass sich die Studierenden im Rahmen des Studiums mit dem Verständnis und der Bekämpfung von Rassismus und Antiziganismus auseinandersetzen.

Einleitung

12

Wie wir im ersten Roma-Civil-Monitor-Bericht, der 2018 veröffentlicht wurde¹, festgestellt haben, wurden in den letzten zehn Jahren die Maßnahmen zur sozialen Inklusion benachteiligter Sinti und Roma und zur Bekämpfung von Antiziganismus verstärkt. Dies hängt einerseits mit der Verabschiedung des „Europäischen Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma“ zusammen. Dieser hat die deutsche Regierung sowie die regionalen und lokalen Behörden dazu veranlasst, die Maßnahmen zur sozialpolitischen Entwicklung auf städtischer Ebene zu verstärken, um einen Umgang mit der Einwanderung von EU-Bürger*innen aus Bulgarien und Rumänien zu finden. Andererseits hängt es mit der Stärkung der Programme der Bundesregierung zur politischen Bildung zusammen, die den zunehmenden rechtsextremen Tendenzen in der Gesellschaft entgegenwirken sollen. Diese politischen Entwicklungen wurden nicht zuletzt von Sinti und Roma-Organisationen befördert, die sich seit Jahrzehnten für Nichtdiskriminierung und gleichberechtigte Teilhabe einsetzen.

Was die Politik auf föderaler institutioneller Ebene betrifft, so hat es im selben Zeitraum keine Änderungen gegeben. Die Bundesregierung besteht darauf, dass die Nationale Kontaktstelle für Sinti und Roma, angesiedelt im Referat „Nationale Minderheiten“ im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, kein Mandat zur Ausarbeitung oder Koordinierung von Programmen mit den Bundesländern oder lokalen Verwaltungen besitzt. Ihren Standpunkt begründet die Bundesregierung damit, dass die Kontaktstelle innerhalb des föderalen Systems Deutschlands nicht in die Politik auf Landes-, städtischer und kommunaler Ebene in Bezug auf Sinti und Roma eingreifen kann. Auf Bundesebene sind einzelne Ministerien für Programme zur Förderung der Gleichbehandlung und der sozialen Inklusion benachteiligter Sinti und Roma zuständig.

In Deutschland gibt es keine Nationale Strategie zur Integration der Roma (NRIS). Hierzu hat die deutsche Regierung erklärt: „... eine spezifische Roma-Strategie ist in Deutschland nicht erforderlich. Auch für die ausländischen Roma, die als Einwanderer oder Flüchtlinge nach Deutschland kommen und ein Recht auf Daueraufenthalt haben, ist eine nationale Strategie nicht notwendig. Denn diese Menschen haben Zugang zu den gleichen Integrationsprogrammen wie andere Gruppen ausländischer Staatsangehöriger“.² Aus diesem Grund gibt es ein integriertes Maßnahmenpaket, über das alle zwei Jahre berichtet wird und das eine Liste von Initiativen und Projekten zur Gleichbehandlung und sozialen Inklusion von Sinti und Roma auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene enthält. In den Fortschrittsberichten über das integrierte Maßnahmenpaket wird allerdings nicht berichtet, ob Sinti und Roma an diesen Programmen und Maßnahmen teilgenommen haben.

Der Schwerpunkt der Fortschrittsberichte der Bundesregierung ist nicht klar definiert – es wird nicht erklärt, warum bestimmte Programme und Maßnahmen aufgeführt sind und andere nicht. Es gibt keine Informationen über die Auswirkungen dieser Politiken und Programme auf die Gleichbehandlung und soziale Inklusion benachteiligter Sinti und Roma. Auch bleibt unklar, ob sie zu einer Veränderung des allgemeinen sozialen Klimas geführt haben, die der Teilhabe von Sinti und Roma am gesellschaftlichen Leben förderlich wäre. Zudem werden keine Informationen über die Bewertung der aufgeführten Programme und Maßnahmen gegeben. Es kann daher in den Fortschrittsberichten auch kein Ansatz zur Planung, Überwachung und Entwicklung von Maßnahmen identifiziert werden.

Das Problem des Ansatzes der Bundesregierung besteht darin, dass keine strukturellen und institutionellen Rahmenbedingungen vorhanden sind, die den Zugang benachteiligter Sinti und Roma zu Inklusionsprogrammen garantieren, weil Rassismus

¹ Der erste Jahreszyklus des Roma Civil Monitor konzentrierte sich auf die horizontalen Voraussetzungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Sinti und Roma – Regierungsführung, Kampf gegen Antiziganismus und Antidiskriminierung. Der zweite Zyklus betraf die vier wichtigsten Politikbereiche Bildung, Beschäftigung, Gesundheitswesen und Wohnungswesen. Alle Berichte sind verfügbar unter: <https://zentralrat.sintiundroma.de/monitoring-eu-strategie/>

² Bundesministerium des Innern (2011), Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission, EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020, Integrierte Maßnahmenpakete zur Integration der Roma bis 2020, S. 29. Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/justice/discrimination/files/roma_germany_strategy_de.pdf

gegen Roma und Sinti nicht als strukturelles und institutionelles Problem anerkannt wird. Benachteiligte Sinti und Roma erleben oftmals Diskriminierung und werden in der Ausübung ihrer bürgerlichen und sozialen Rechte eingeschränkt. Eine zukünftige deutsche Handlungsstrategie sollte sich auf die Bekämpfung von Antiziganismus in allen gesellschaftlichen Bereichen konzentrieren, da Antiziganismus die Hauptursache für die soziale Ausgrenzung von Sinti und Roma darstellt.³

Während der Umsetzungsphase dieses Monitorings haben sich in der deutschen Gesellschaft kontinuierlich antiziganistische Tendenzen manifestiert: in Äußerungen von Politikern rechtsgerichteter, aber auch konservativer und sozialdemokratischer Parteien, in Artikeln und Reportagen in den Medien und in Hassreden im Internet. Antiziganismus hat auch gewalttätige Formen angenommen. Die eklatantesten Vorfälle waren dabei der Anschlag auf ein Roma-Mädchen, das durch eine Schreckschusspistole verletzt wurde (2018), und die Messerattacke auf eine Romni (2019). Diese Vorfälle fanden in der Medienberichterstattung kein starkes Echo, was zeigt, dass Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit nach wie vor als ein normales Phänomen behandelt wird.

In politischer Hinsicht sind zwei Entwicklungen hervorzuheben. Seit 2017 werden antiziganistische Straftaten in der Statistik separat als „politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) erfasst, wo sie in die übergeordnete Kategorie „Hassverbrechen“ und in die Unterkategorie „fremdenfeindliche Straftaten“ fallen. Vor 2017 gab es keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten „fremdenfeindlicher“ Straftaten. Seitdem Antiziganismus als eine eigenständige Kategorie in der Statistik politisch motivierte Kriminalität (PMK) erfasst wird, sind

Fallzahlen stetig gestiegen: 2017: 41; 2018: 63; 2019: 78). Im letzten Jahr wurden auch zahlreiche Fälle von Körperverletzungen und zwei versuchte Tötungen dokumentiert. Angesichts der geringen Anzahl dokumentierter Fälle antiziganistisch motivierter Kriminalität ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Die Selbstorganisation der Roma in Berlin, Amaro Foro, die eine Dokumentationsstelle für antiziganistische Vorfälle betreibt, meldet allerdings allein für Berlin eine deutlich höhere Anzahl antiziganistischer Vorfälle.⁴ Dies zeigt, dass die tatsächliche Zahl antiziganistischer Straftaten weit höher liegt. Nur ein Bruchteil der Straftaten wird von Betroffenen zur Anzeige gebracht oder von Strafverfolgungsbehörden als antiziganistisch motiviert angesehen. Die Bundesregierung sollte eine unabhängige Stelle zum Monitoring von Antiziganismus in allen Bereichen einrichten und finanzieren. Diese Stelle sollte sämtliche antiziganistischen Vorfälle und Entwicklungen kontinuierlich untersuchen und dokumentieren und so eine systematische Erfassung und Bearbeitung der entsprechenden Vorfälle – einschließlich solcher, die keine Straftat darstellen – in allen Bereichen des öffentlichen Lebens ermöglichen.

Die zweite relevante politische Entwicklung ist die Einsetzung einer „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ durch die deutsche Regierung, die auf Beschluss des Bundestages im Jahr 2019 erfolgte. Wie bereits der Unabhängige Expertenkreis Antisemitismus in den letzten beiden Legislaturperioden, wird diese Kommission bis Anfang 2021 der Bundesregierung und dem Bundestag einen Bericht mit Empfehlungen zur Bekämpfung von Antiziganismus vorlegen. Die Kommission soll dabei die vielfältigen Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen von Antiziganismus in Politik und Gesellschaft untersuchen, Strategien zur Bekämpfung von Antiziganismus entwickeln sowie entsprechende Vorschläge und Empfehlungen für die Politik erarbeiten. Es wird erwartet, dass die Bundesregierung ihre Politiken und Maßnahmen zur

3 Wir verwenden das von der Alliance against Antigypsyism entwickelte Konzept über Antiziganismus, in dem es heißt: „Antiziganismus ist ein historisch hergestellter stabiler Komplex eines gesellschaftlich etablierten Rassismus gegenüber sozialen Gruppen, die mit dem Stigma „Zigeuner“ oder anderen verwandten Bezeichnungen identifiziert werden. Er umfasst 1. eine homogenisierende und essentialisierende Wahrnehmung und Darstellung dieser Gruppen; 2. die Zuschreibung spezifischer Eigenschaften an diese; 3. vor diesem Hintergrund entstehende diskriminierende soziale Strukturen und gewalttätige Praxen, die herabsetzend und ausschließend wirken und strukturelle Ungleichheit reproduzieren“. Allianz gegen Antiziganismus (2017). Grundlagenpapier Antiziganismus, S. 5. Verfügbar unter: <https://zentralrat.sintiundroma.de/grundlagenpapier-antiziganismus/>

4 Siehe die Website des Dokumentationsbüros von Amaro Foro über antiziganistische Vorfälle: <http://amarofo.de/antidiskriminierungsarbeit/dosta-dokumentationsstelle-antiziganismus>

Bekämpfung von Antiziganismus und zur gleichberechtigten Teilhabe von Sinti und Roma verstärkt wird.

BEGRÜNDUNG DER THEMATIK

Antiziganismus ist in der deutschen Gesellschaft historisch verwurzelt. Die öffentliche Verwaltung stellt innerhalb dieses Phänomens keine Ausnahme dar. Eine Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) zeigt, dass es in der öffentlichen Verwaltung Diskriminierungsmuster gibt. Nach Angaben von Selbstorganisationen von Sinti und Roma, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Expert*innen werden Sinti und Roma von der öffentlichen Verwaltung oftmals diskriminiert. Benachteiligte Sinti und Roma befinden sich in einer asymmetrischen Situation in Bezug auf Behörden, die soziale Leistungen verwalten und sind häufig mit Diskriminierungen konfrontiert, durch die ihnen die Ausübung ihrer sozialen Rechte erschwert wird. Es besteht daher die Notwendigkeit, Diskriminierungsmuster in der öffentlichen Verwaltung, die soziale Dienste anbietet, zu erforschen und zu beobachten sowie wirksame Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung einzuleiten.

Aufgrund der asymmetrischen Situation gegenüber Behörden, die soziale Leistungen verwalten, kommen benachteiligte Sinti und Roma mit Sozialberatungen und Sozialarbeiter*innen in Kontakt, weil sie auf deren Unterstützung angewiesen sind, um ihre sozialen Rechte einzufordern. Selbstorganisationen von Sinti und Roma haben festgestellt, dass eine Reihe von sozialen Diensten und Sozialarbeiter*innen, die eigentlich benachteiligte Sinti und Roma unterstützen sollen, dazu neigen, ihre Klient*innen respektlos zu behandeln und antiziganistische Stereotypen zu reproduzieren. Auf diese Weise werden Strukturen im sozialen Bereich gestärkt, die die ständige Reproduktion von Antiziganismus unterstützen. Auch im Hinblick auf sich in der Gesellschaft manifestierende antiziganistische Einstellungen und Handlungen stellen Sozialarbeiter*innen keine Ausnahme dar. Antiziganismus in der Sozialen Arbeit ist nicht ausreichend erforscht.

Es besteht daher die dringende Notwendigkeit, in diesem Bereich ein Monitoring durchzuführen sowie darüber hinaus Maßnahmen zu beschließen, mit denen Antiziganismus unter Sozialarbeiter*innen und Einrichtungen, die soziale Dienste anbieten, erfolgreich bekämpft werden kann.

METHODIK

Informationen über die benachteiligte Lage von Sinti und Roma sind von Selbstorganisationen der Sinti und Roma und mit ihnen zusammenarbeitenden Personen angefordert worden. Der vorliegende Monitoringbericht stützt sich auf qualitative Forschungen, die auf der Analyse von Studien und Politikliteratur sowie auf Interviews mit Interessenvertreter*innen beruhen. Folgende Dokumente wurden analysiert: Strategiedokumente, parlamentarische Anfragen, Berichte und Studien von Stadtverwaltungen, Forschungszentren und Organisationen der Zivilgesellschaft. Die Verfasser*innen der Studie haben auf zwei Seminaren (eines von einer Stadtverwaltung, das andere von einer Universität organisiert) partizipative Beobachtungen durchgeführt, um Wissen und Einstellungen von Sozialarbeiter*innen, Pädagog*innen, Sozialpädagog*innen und Studierenden der Sozialen Arbeit zu Sinti und Roma sowie zu ihrer Diskriminierung und Ausgrenzung herauszufinden.

Es wurden fünfundzwanzig halbstrukturierte Interviews mit folgenden Akteuren geführt: Vertreter*innen der Selbstorganisationen: Landesverbände der deutschen Sinti und Roma aus Baden Württemberg, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz (schriftliche Antwort), Amaro Foro, Amaro Drom, Carmen e.V., Rom e.V.; Vertreter*innen von Beratungsstellen, die Dienstleistungen für Sinti und Roma anbieten: Diakonie Hasenberg aus München, Katholische Erwachsenen- und Familienbildung Dortmund, Roma Förderverein Frankfurt, Re/init e.V.; Vertreter*innen des Antidiskriminierungsbüros des Bundes / Nationale Gleichstellungsstelle (ADS), des Antidiskriminierungsbüros Berlin (LADS), der kommunalen Integrationszentren der Städte Siegen und Hagen und der Koordinati-

on der kommunalen Integrationszentren des Landes Nordrhein-Westfalen; Kathrin Schrader von der Fachhochschule Frankfurt am Main und Timo Ackermann von der Fachhochschule Alice Salomon Berlin; Lisa Riedner von der Fachhochschule Eichstätt und der Initiative „Europa in Bewegung“, Markus End, Zentrum für Antisemitismusforschung und Mitglied der von der Bundesregierung eingesetzten Unabhängigen Kommission Antiziganismus; Ombudsmann des Jobcenters des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg, Berlin; Vertreter*innen des Jobcenters des Regierungsbezirks Mayen-Koblenz, Rheinland-Pfalz.

Darüber hinaus wurden Gespräche mit fünf Studierenden der Sozialen Arbeit an den Fachhochschulen Frankfurt, Siegen und Berlin geführt sowie die schriftliche Antwort einer Studentin der Fachhochschule München eingeholt.

Informationen, die sich in der Studie widerspiegeln, wurden auch durch die Teilnahme an zwei Konferenzen in Siegen, Nordrhein-Westfalen (September 2019) und in Berlin (Januar 2020) über den Zugang zu Sozialdiensten für EU-Bürger*innen sowie an einer Konferenz über Antiziganismus in der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule Frankfurt am Main (Oktober 2019) gesammelt.

Antiziganismus in der öffentlichen Verwaltung

Definition des Problems

Antiziganismus ist in der deutschen Gesellschaft historisch verwurzelt und auch heute ein weit verbreitetes Phänomen.⁵ Antiziganismus ist die Ursache für die soziale Ausgrenzung von Sinti und Roma in Deutschland.⁶ Aufgrund ihrer sozialen und/oder wirtschaftlichen Situation sind benachteiligte Sinti und Roma in allen öffentlichen und gesellschaftlichen Bereichen, auch in der öffentlichen Verwaltung, anfälliger für Diskriminierungen.

Dementsprechend dominiert in den öffentlichen Diskursen über Sinti und Roma derzeit das Bild von armen Migrant*innen, vor allem aus Rumänien und Bulgarien, die den deutschen Sozialstaat „missbrauchen“ wollen. Diese Diskurse haben Auswirkungen auf die Einstellungen und – vermeintlichen – Kenntnisse der in Institutionen arbeitenden Menschen, auf Gesetze, Politiken und gesetzliche Regelungen, die auf allen Ebenen zur Diskriminierung von Sinti und Roma führen können. Ein großer Teil dieses Berichts konzentriert sich auf Zuwanderer*innen aus den EU-Mitgliedsstaaten, die einen Roma-Hintergrund haben, da sie in Deutschland aufgrund ihrer oft schlechten sozioökonomischen Situation und der bereits in ihren Herkunftsländern erlebten Diskriminierung am

anfälligsten für institutionellen Rassismus sind. Es versteht sich von selbst, dass (vor allem deutsche) Sinti und/oder Roma, auch solche, die nicht auf Sozialleistungen angewiesen sind, auch in öffentlichen Einrichtungen mit diskriminierenden Praktiken und Haltungen konfrontiert sind. Einschlägige Gesetze und politischen Maßnahmen, die speziell Roma aus Nicht-EU-Ländern (zum Beispiel dem Westbalkan) betreffen, werden in diesem Bericht ebenfalls berücksichtigt. Die antiziganistische Diskriminierung in der öffentlichen Verwaltung wird in diesem Bericht thematisiert. Der größere Teil der von Beratungsstellen bereitgestellten Informationen bezieht sich jedoch auf die Diskriminierung durch öffentliche Arbeitsvermittlungsstellen und Jugendämter.

Laut Forschungsberichten, Interviews und Berichten von Beratungsstellen, Selbsthilfeorganisationen und Wohlfahrtsverbänden sind bei der Untersuchung der Diskriminierung von Sinti und Roma folgende Institutionen, die öffentliche Sozialdienste anbieten und ausländerrechtliche Fragen verwalten, besonders relevant: die Agentur für Arbeit und die Jobcenter, gefolgt von den Ausländerbehörden, den Sozialämtern und den Jugendämtern. Der vorliegende Bericht konzentriert sich daher auf diese Einrichtungen und insbesondere auf folgende Bereiche des Sozialleistungs- und Zuwanderungsrechts: Arbeitslosengeld Typ II (sog. „Hartz IV“), Sozialhilfe und Kindergeld.⁷ An dieser Stelle muss ausdrücklich betont werden, dass es keineswegs unsere Absicht ist, alle Sinti und Roma als Empfänger*innen von Sozialhilfe oder anderen öffentlichen Unterstützungsleistungen zu stigmatisieren. Berichte belegen jedoch, dass antiziganistische Tendenzen in diesem Zusammenhang besonders ausgeprägt sind.

5 Siehe Umfragen zu antiziganistischen Tendenzen in der deutschen Gesellschaft: Decker, Oliver; Brähler, Elmar (2018): *Flucht ins Autoritäre. Rechtsextreme in der Mitte der Gesellschaft*. Die Leipziger Autoritarismus-Studie 2018. Universität Leipzig, Zentrum für Antisemitismusforschung; Institut für Vorteils- und Konfliktforschung (2014): *Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung. Bevölkerungseinstellungen gegenüber Sinti und Roma*. Im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS).

6 Antiziganismus als Ursache für soziale Ausgrenzung lässt sich an folgendem Fall illustrieren: Deutsche Sinti und Roma-Kinder werden oft in Förderschulen geschickt, ohne dass diese Schüler*innen besondere Bedürfnisse haben. Sie werden dorthin geschickt, weil Lehrer*innen, Erzieher*innen und Schulbehörden diese Kinder als „emotional oder lernbehindert“ einstufen. Selbstorganisationen von Sinti und Roma und diejenigen, die mit ihnen arbeiten, haben festgestellt, dass eine solche Kategorisierung oft willkürlich ist und in der Regel auf antiziganistischen Vorurteilen beruht. Diese Einschätzung wird durch eine Studie der ADS gestützt, die diese Praxis gegenüber Migrantenkindern kritisiert. Es gibt sogar Fälle aus dem norddeutschen Friesland, in denen Sinti-Familien eingeladen werden, ihre Kinder in die Sonderschule des Viertels einzuschreiben, nur weil sie Sinti sind und ihre Verwandten diese Schule besucht haben. Mit dem Schulabschluss einer Sonderschule haben Jugendliche fast keine Chance, ihre Fähigkeiten weiter auszubauen oder eine adäquate Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt zu finden. Die gleiche rassistische Einstufung wird auch bei ausländischen Roma-Kindern aus benachteiligten Familien vorgenommen. Hervorzuheben ist, dass diese Sinti- und Roma Familien Nachkommen der Überlebenden des nationalsozialistischen Völkermordes sind, die in der Tätergesellschaft einer weit verbreiteten Diskriminierung und Rassismus ausgesetzt waren (siehe zweiter zivilgesellschaftlicher Monitoringbericht, S. 41 ff.).

7 Diskriminierung durch die Schulverwaltung wird in diesem Bericht nicht explizit angesprochen, da sie bereits im zweiten Bericht des deutschen zivilgesellschaftlichen Monitoringberichtes im Kapitel über Bildung behandelt wurde.

KURZE DEFINITION VON INSTITUTIONELLEM RASSISMUS

Dieser Bericht untersucht die Diskriminierung von Sinti und Roma im deutschen Verwaltungssystem. Da die deutsche Verwaltungspraxis von Institutionen und deren Mitarbeitenden durchgeführt wird, ist die theoretische Grundlage für die vorliegende Studie die „MacPherson“-Definition des institutionellen Rassismus: „[Institutioneller Rassismus ist] das kollektive Versagen einer Organisation, Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, Kultur oder ethnischen Herkunft eine angemessene und professionelle Dienstleistung zu erbringen. Er kann in Prozessen, Einstellungen und Verhaltensweisen gesehen oder entdeckt werden, die auf Diskriminierung durch unwissentliche Vorurteile, Ignoranz, Gedankenlosigkeit und rassistische Stereotypen hinauslaufen, die ethnische Minderheiten benachteiligen. Sie besteht weiter, weil es der Organisation nicht gelingt, ihre Existenz und ihre Ursachen offen und angemessen anzuerkennen und durch Politik, Vorbild und Führung anzugehen. Ohne Anerkennung und Maßnahmen zur Beseitigung dieses Rassismus kann er sich als Teil des Ethos oder der Kultur der Organisation durchsetzen. Er ist eine ätzende Krankheit“. (Absatz 6.34).⁸

Auf der Grundlage dieser Definition umfasst die institutionelle Diskriminierung auch diskriminierendes/rassistisches Verhalten oder Einstellungen einzelner Mitarbeiter*innen von Behörden. Der vorliegende Bericht wird daher diskriminierende Prozesse, Politikrichtlinien, Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber Sinti und Roma sowohl auf institutioneller als auch auf individueller Ebene skizzieren. Darüber hinaus werden Gesetze und Gesetzesänderungen untersucht, die Sinti und Roma gegenüber anderen Menschen in besonderer Weise benachteiligen.

Hintergrund und Ursache des Problems

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Wichtige Rechtsinstrumente, die Bürger*innen und/oder Migranten*innen vor Diskriminierung auf EU-, Bundes- und/oder Landesebene schützen sollen, erweisen sich als unzureichend, wenn es um die Grundrechte von Sinti und Roma in Deutschland geht. Sie bieten weder einen weitreichenden Schutz vor struktureller antiziganistischer Diskriminierung, noch konzentrieren sie sich auf spezifische Merkmale institutioneller Diskriminierung, wie z.B. Einstellungen des Personals, zusätzliche Strukturen, Bereitstellung von Überwachungs-, Beschwerde- und Kontrollmechanismen.

EU-Ebene

Das Recht auf Freizügigkeit, eines der Grundrechte der EU-Bürger*innen, ist sowohl in den Verträgen über die EU als auch in den Richtlinien und Verordnungen der EU verankert. Die EU-Verträge sehen „für jeden Unionsbürger das primäre und individuelle Recht vor, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der im Vertrag festgelegten Beschränkungen und Bedingungen und der zu seiner Verwirklichung getroffenen Maßnahmen frei zu bewegen und aufzuhalten“.⁹ Dieses Recht sollte „auch ihren Familienangehörigen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit gewährt werden“. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte die Definition des Begriffs „Familienangehöriger“ auch eingetragene Partner*in umfassen, wenn die Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichstellen.“¹⁰

In Deutschland gilt das Recht auf Freizügigkeit für alle EU-Mitgliedsstaaten, darunter Polen (seit Mai 2011), Bulgarien und Rumänien (seit Januar 2014) sowie Kroatien (seit Juli 2015). Eine Reihe

⁸ https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/277111/4262.pdf
Zusätzlich zu dieser weit gefassten Definition kann der Begriff der Diskriminierung, wie er in der EU-Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG des EU-Rates vom 29. Juni 2000, Artikel 2, umrissen wird. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32000L0043>, letzter Zugriff am 3. Dezember 2019

⁹ Richtlinie 2004/58/EG über das Recht der EU-Bürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. [https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004L0038R\(01\):DE:HTML](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004L0038R(01):DE:HTML), letzter Zugriff am 1. Dezember 2019.

¹⁰ Ebd., Präambel (5) der Richtlinie 2003/58/EG, letzter Zugriff am 1. Dezember 2019.

von EU-Bürger*innen, die ihr Recht auf Freizügigkeit aus diesen Ländern ausüben, der höchste Prozentsatz aus Bulgarien und Rumänien, sind entweder Roma oder werden von Mitarbeiter*innen von Behörden als solche wahrgenommen. Deutschland hat die Bedingungen im Zusammenhang mit „[...] dem Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten [...], ohne jegliche Bedingungen oder Formalitäten außer der Pflicht, im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses [...]“ eingeschränkt.¹¹ Die Einschränkungen und/oder dieses Recht behindernde Formalitäten durch die deutsche Gesetzgebung beruhen hauptsächlich auf dem Argument, dass „Personen, die ihr Aufenthaltsrecht ausüben, während ihres ersten Aufenthalts die Sozialhilfemaßnahmen des Aufnahmemitgliedstaates nicht unangemessen in Anspruch nehmen. Daher sollte das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen für eine Dauer über drei Monaten bestimmten Bedingungen unterliegen.“¹²

In mehreren Fällen, die vor den Europäischen Gerichtshof gebracht wurden, wurden diese Einschränkungen und behindernden Formalitäten auf EU-Ebene als rechtmäßig bestätigt. Einige dieser Beschränkungen in Deutschland wurden jedoch zumindest teilweise durch nationale deutsche Gesetzgebungsverfahren aufgehoben, da diese Beschränkungen mit den Menschenrechten, die die Menschenwürde garantieren, unvereinbar sind.

Bundes- und Landesebene

Das wichtigste Rechtsinstrument zum Schutz der Bürger*innen, Einwohner*innen und Migrant*innen in Deutschland vor Diskriminierung bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen ist das Grundgesetz, das einer Verfassung gleichkommt. Im Grundgesetz heißt es in Artikel 3: „(3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder

bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“¹³

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das die EU-Antirassismusrichtlinie in Deutschland umsetzt, gilt nicht für Fälle von Diskriminierung durch die öffentliche Verwaltung und ist daher nicht anwendbar. Antidiskriminierungsgesetze, die auf die Verhinderung von Diskriminierung im öffentlichen Bereich abzielen, gibt es (noch) nicht auf regionaler (Länder-) Ebene. Lediglich die Berliner Verwaltung bereitet derzeit auf regionaler Ebene ein Antidiskriminierungsgesetz vor, das in der laufenden Legislaturperiode bis 2021 verabschiedet werden soll.

Institutionelle Diskriminierung und öffentliche Verwaltung

Rassismus ist ein weit verbreitetes Phänomen in der deutschen öffentlichen Verwaltung: Nach einer Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS), die auf der Grundlage einer Umfrage unter 45 Beratungsstellen zum Thema Antidiskriminierung entwickelt wurde, liegen Behörden und Verwaltung bei den Lebensbereichen, in denen über Diskriminierungsvorfälle berichtet wird, auf Platz 4. Dabei ist zu beachten, dass sich die meisten der im Rahmen dieser Erhebung befragten Antidiskriminierungsstellen auf Fragen der Migration und des Rassismus konzentrieren. Und obwohl der weit gefasste Begriff Rassismus nicht deckungsgleich mit Antiziganismus ist und viel mehr Minderheiten und Migrant*innen als Sinti und Roma betroffen sind, deuten anekdotische Hinweise darauf hin, dass die Erkenntnisse des ADS auch auf antiziganistische Vorfälle angewendet werden können.

An erster Stelle der Beschwerden gegen die öffentliche Verwaltung stehen die öffentlichen Arbeitsämter (Agenturen für Arbeit und Jobcenter), gefolgt von den Ausländerbehörden, Sozialämtern und Jugendämtern. Die meisten der Beschwerden, die in Bezug auf die öffentlichen Arbeitsämter gemeldet wurden, betrafen die Staatsangehörigkeit

¹¹ Ebd., (9).

¹² Ebd., (10).

¹³ http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html, letzter Zugriff am 1. Dezember 2019.

und Rassismus. Die meisten dieser Beschwerden beziehen sich auf erniedrigende und respektlose Behandlung (63 %), von denen 26 % auch eine respektlose Äußerung enthielten. Die Behandlung bezog sich auf die Verweigerung von Sozialleistungen.¹⁴ Es ist zu betonen, dass das Verhältnis zwischen Bürger*innen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung einen asymmetrischen Charakter hat. Die sogenannten „Klienten“, die Sozialleistungen beantragen, stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zur öffentlichen Verwaltung, die die Entscheidungsgewalt hat. Die Klient*innen haben nur begrenzte Möglichkeiten, der Entscheidungsfindung der Behördenmitarbeiter*innen entgegenzuwirken.

Exemplarisch werden in diesem Bericht die grundlegenden Strukturen der institutionellen Diskriminierung in den öffentlichen Arbeitsvermittlungen aufgezeigt. In Deutschland gibt es zwei Arten von öffentlichen Arbeitsvermittlungen: Die Agentur für Arbeit und das Jobcenter. Beide haben die Aufgabe, Menschen durch das Angebot von freien Arbeitsplätzen, durch Berufsberatung und/oder – wo zutreffend – durch Weiterqualifizierung zu unterstützen. Die Agentur für Arbeit ist in erster Linie für Personen zuständig, die Anspruch auf Arbeitslosengeld ALG I haben. ALG I kann (und muss laut Gesetz) gezahlt werden, wenn eine Person mindestens zwölf Monate gearbeitet und im gleichen Zeitraum Sozialversicherungsbeiträge entrichtet hat. Die Auszahlung von ALG I ist auf maximal zwei Jahre begrenzt, je nachdem, wie lange eine Person Beiträge zur Sozialversicherung geleistet hat. Die Jobcenter sind in erster Linie für diejenigen zuständig, die eine Beschäftigungsleistung namens ALG II (oder „Hartz IV“) beziehen. Menschen können ALG II erhalten, wenn mindestens folgende Bedingungen erfüllt sind: Arbeitssuchende sind mindestens 15 Jahre alt und haben noch nicht die Altersgrenze für die Rente erreicht; sie wohnen in Deutschland und haben hier ihren Lebensmittelpunkt; sie können mindestens 3 Stunden

täglich arbeiten; der Arbeitssuchende oder die mit ihm in einer „Bedarfsgemeinschaft“ lebenden Angehörigen sind nicht in der Lage, aus eigenen Mitteln ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.¹⁵

Nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellen fehlende Übersetzungsdienste und mangelndes Wissen über die Angebote der öffentlichen Arbeitsämter sowie die rechtliche Situation von Migrant*innen die Hauptprobleme von Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Beziehung zu den öffentlichen Arbeitsämtern dar.¹⁶ Es liegt auch an der Aufteilung der Arbeitsämter und der mangelnden Koordination mit den Sozialämtern, dass arbeitssuchende EU-Bürger*innen ihre Rechte auf Integration in den Arbeitsmarkt kaum wahrnehmen können. Nur mittellose erwerbsfähige Personen erhalten von den Arbeitsämtern sowohl finanzielle als auch Integrationsleistungen. Personen, die nicht arbeitsfähig sind und keine Verbindung zum Arbeitsmarkt haben, werden von den Sozialdiensten betreut. Arbeitssuchende Unionsbürger*innen – und dies gilt für viele Menschen, die Roma sind – können diesen Kategorien jedoch nicht zugeordnet werden. Obwohl sie (teilweise) mittellos und beschäftigungsfähig sind, sind sie aus dem Zuständigkeitsbereich des Jobcenters ausgeschlossen. Es sind die öffentlichen Sozialdienste, die für sie zuständig sind, denen es aber nicht obliegt, Empfänger*innen von Sozialleistungen an die zuständigen Arbeitsagenturen zu verweisen. Fehlende Angebote zur aktiven Arbeitsmarktförderung für arbeitssuchende Unionsbürger*innen verstoßen gegen das Recht auf Gleichbehandlung der Arbeitssuchenden nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 492/2011 und damit auch gegen das Diskriminierungsverbot nach Artikel 45 AEUV.¹⁷

Abgesehen von dieser und anderen Formen institutioneller Diskriminierung, die mit strukturellen Ursachen verbunden sind, tendieren die Mitarbeiter*innen öffentlicher Arbeitsämter dazu,

14 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2017): Diskriminierung in Deutschland. Dritter gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, S. 378.

15 Siehe: <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/voraussetzungen-einkommen-vermoegen>

16 ADS (2017), S. 386.

17 Ebd., S. 417.

Personen zu bevorzugen, von denen man annimmt, dass sie bessere Chancen haben, wieder in den Arbeitsmarkt integriert zu werden.¹⁸ In einer Umfrage über Diskriminierungserfahrungen gaben 13 % der Befragten an, dass sie von Verwaltungsangestellten aufgrund ihrer ethnischen Herkunft diskriminiert worden seien.¹⁹ Bulgar*innen und Rumän*innen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund sehen sich dabei häufig mit direkten antiziganistischen Äußerungen und/oder Handlungen von Angestellten verschiedener Behörden konfrontiert.²⁰

STRUKTURELLE DISKRIMINIERUNG IM RECHTLICHEN RAHMEN

Das Recht auf Freizügigkeit für EU-Bürger aus Rumänien und Bulgarien ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Seit diesem Datum zeichnen Presseartikel und Berichte im Wesentlichen ein Bild von rumänischen und bulgarischen Bürger*innen, die den deutschen Wohlfahrtsstaat missbrauchen. Die Politik hat diesen Diskurs, in dem Bulgar*innen und Rumän*innen als „Sozialschmarotzern“ und „Drückeberger“ bezeichnet und mit weit verbreiteten antiziganistischen Vorurteilen belegt wurden, in ihren politischen Kampagnen aufgegriffen.

Diese öffentlichen Diskurse stehen somit auch im Zusammenhang mit einer Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen, die zu einer immer stärkeren Beschneidung des Rechts auf Freizügigkeit für Bürger*innen innerhalb der EU führen. Auf EU-Ebene befassen sich zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus den Jahren 2014 und 2015 mit deutschen Fällen. Sie erlauben den Ausschluss von Nicht-Arbeitssuchenden von bestimmten „beitragsunabhängigen Sondergeldleistungen“ und die Verweigerung von Leistungen für Bürger*innen, die als arbeitssuchende EU-Bürger*innen ein

Aufenthaltsrecht haben.²¹ Auf nationaler Ebene ist 2016 ein Gesetz zur Regelung von Ansprüche von Zuwander*innen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Kraft getreten. Es soll vor allem EU-Bürger*innen ab drei Monaten nach der Einreise von Sozialleistungen ausschließen, wenn sie a) ohne materielles Aufenthaltsrecht oder als Arbeitssuchende eingewandert sind; oder sie b) als ehemalige Arbeitnehmer*innen eingewandert sind, die ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland aus der Schul- oder Berufsausbildung ihrer Kinder ableiten. Diese Maßnahmen zielen nach Auffassung der Neuen Richtervereinigung im Hinblick auf die Gesetzgebung von 2016 als „vor allem (auf) Sinti und Roma aus Rumänien und Bulgarien, deren Anwesenheit durch unreflektiertes Anknüpfen an eine Tradition als besonders unerwünscht angesehen wird“.²²

Die Interviewpartner weisen nachdrücklich darauf hin, dass diese Maßnahmen und Einschränkungen einen direkten Einfluss auf die Entscheidungen der Mitarbeiter*innen der öffentlichen Behörden haben, die Bulgar*innen und Rumän*innen als Problem wahrnehmen. Ein großer Teil der diskriminierenden Vorfälle, die von den innerhalb der EU Bürger*innen gemeldet werden, sind auf diese Einschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit zurückzuführen. Aufgrund rechtlicher und administrativer Unsicherheiten oder sogar auf Druck der Verwaltungsleitung werden bei der Prüfung des Anspruchs auf Sozialleistungen für Rumän*innen und Bulgar*innen – bei denen oftmals vermutet wird, dass sie Roma sind – strengere Regeln angewandt. Wenn die von den Behörden getroffenen Entscheidungen eingehender geprüft und angefochten werden, erweist sich die Berufung häufig als erfolgreich und beweist damit, dass viele dieser Entscheidungen nicht gesetzeskonform sind.²³

¹⁸ Ebd., S. 401.

¹⁹ Ebd., S. 64.

²⁰ Siehe: Leibnitz, Mirja; Schmidt, Anna; Ruiz Torres, Guillermo; Botesco, Diana (2016) Eine Bestandsaufnahme zur Diskriminierung von Bulgar*innen und Rumän*innen mit zugeschriebenen oder tatsächlichen Roma Hintergrund in Deutschland; Amaro Foro (2018), Dokumentation antiziganistischer und diskriminierender Vorfälle in Berlin, S. 7 ff.

²¹ Diese Urteile wurden durch die 4. Kammer des Bundessozialgerichts (Bundessozialgericht 2015) teilweise abgeschwächt. Es entschied, dass die Gewährung zumindest der Sozialhilfe in Form eines regelmäßigen Unterhaltszuschusses in gesetzlicher Höhe dem Ermessen des Bundessozialgerichts unterliegt, wenn der Aufenthalt in Deutschland seit mindestens sechs Monaten stabil ist.

²² <https://www.neuerichter.de/details/artikel/article/zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-regelung-von-anspruechen-auslaendischer-personen-in-der-grundsicherung-fuer-arbeitssuchende-nach-dem-zweiten-buch-sozialgesetzbuch-und-in-der-sozialhilfe-nach-dem-zwoelften-buch-sozialgesetzbuch-bt-drs-1810211-499.html>

²³ Leibnitz, Mirja et. al. (2015), S. 29 ff.

Im Juli 2019 wurde das „Gesetz über illegale Beschäftigung und Missbrauch von Sozialleistungen“ verabschiedet, das das Recht auf Kindergeld z. B. für arbeitslose, EU-Bürger*innen weiter einschränkt. Dem Gesetz zufolge dürfen EU-Bürger*innen während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts in Deutschland kein Kindergeld beantragen, wenn sie: a) keine eigenen Einkünfte haben oder b) ihren Arbeitsplatz verloren haben, sich aber weiterhin in Deutschland aufhalten, weil z. B. ihre Kinder in Deutschland zur Schule gehen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass das Gesetz diejenigen, die am meisten auf Sozialleistungen angewiesen sind, wie alleinerziehende Mütter, unverhältnismäßig stark betrifft und die Armutsmuster der Roma weiter verstärkt.

Strukturelle Diskriminierung drückt sich auch in der Situation von Roma-Asylsuchenden aus. Nach wie vor lebt eine beträchtliche Zahl von Asylsuchenden aus den Balkanländern, darunter viele Roma, in Deutschland. Viele von ihnen werden in Deutschland nur „geduldet“. Der Status „Duldung“, der mit enormen Einschränkungen des Rechts auf Bildung und Arbeit verbunden ist, wird Asylsuchenden gewährt, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber (noch) nicht abgeschoben werden können. Nach offiziellen Angaben leben 10.382 Menschen aus Serbien und 8.001 Menschen aus dem Kosovo mit Duldungsstatus seit über fünf Jahren in Deutschland, mehrere tausend von ihnen sogar seit über acht Jahren.²⁴ Menschenrechtsorganisationen berichten, dass ein großer Teil dieser Menschen Roma sind. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Ausländerbehörde wird diesen asylsuchenden Menschen in der Regel eine Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium verweigert.²⁵

24 Deutscher Bundestag (2017), Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Katja Keul und weiterer Abgeordneter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/11101 18. Evaluierung der Bleiberechtsregelungen.

25 Am 1. Januar 2020 trat ein neues „Gesetz über Duldung in Ausbildung und Beschäftigung“ in Kraft, das „Geduldeten“ unter bestimmten Voraussetzungen und für eine bestimmte Zeit einen verlässlichen Aufenthaltsstatus in Form einer „Langzeitduldung“ garantieren soll, wenn sie eine Lehre absolvieren oder einer Beschäftigung nachgehen. Nach einer Lehr- oder Beschäftigungsduldung kann ihnen unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Inwieweit sich das Gesetz positiv auf die Beschäftigungssituation von Asylsuchenden auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Asylsuchende dürfen erst dann arbeiten, wenn das Arbeitsamt bescheinigt hat, dass die von ihnen beantragten Arbeiten nicht von Deutschen oder von Zugewanderten, die eine gültige Arbeitserlaubnis haben, ausgeführt werden können. Asylsuchende dürfen somit unter Umständen gar nicht arbeiten oder müssen Jahre warten, bis sie eine Arbeit aufnehmen dürfen. Nur wenn „geduldete“ Asylsuchende bereits seit mehr als vier Jahren in Deutschland leben, ist eine Zustimmung der Arbeitsagentur nicht erforderlich. „Geduldete“ Asylsuchende müssen regelmäßig – in Abständen von 3, 6 oder 12 Monaten – eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis beantragen, die nicht garantiert ist. Arbeitgeber zögern daher, diese Menschen zu beschäftigen.²⁶ Zudem sind „geduldete“ Asylsuchende aus so genannten „sicheren Herkunftsländern“ – das sind die sechs Westbalkanstaaten: Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Albanien, Montenegro – rechtlich von aktiven Wiedereingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt ausgeschlossen.²⁷

Beispiele für diskriminierende Diskurse, Maßnahmen und Praktiken gegen Sinti und Roma

REGISTRIERUNG ANTIZIGANISTISCHER DISKRIMINIERUNG DURCH BEHÖRDEN

Die Roma Selbstorganisation Amaro Foro betreibt in Berlin die Meldestelle für antiziganistische Diskriminierung in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen. Dabei wurden im Zusammenhang mit behördlicher Diskriminierung folgende Anzahl von Vorfällen registriert: 35 im Jahr 2015, 43 im Jahr 2016, 61 im Jahr 2017 und 77 im Jahr 2018. Die jeweiligen Vorfälle wurden nach diesen Kategorien klassifiziert: rechtswidrige Ablehnung von Anträgen, diskriminierende Zuschreibungen

26 Sozialfabrik; Zentralrat Deutscher Sinti und Roma; Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma (2019) Zivilgesellschaftlicher Monitoringbericht über die Maßnahmen zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma und zur Bekämpfung von Antiziganismus in Deutschland. Bewertung der Fortschritte in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnen, Gesundheit, S. 16.

27 ADS (2017), S. 447.

und Vermutungen, Anforderung nicht vorhandener Dokumente, rechtswidrige Ablehnung von Sozialleistungen, Anforderung irrelevanter Belege und Verweigerung von Auskünften. Der Bericht gibt auch Auskunft über die Häufigkeit der Vorfälle nach den verschiedenen öffentlichen Stellen: So fielen im Jahr 2017 von insgesamt 61 Vorfällen 39 auf die Arbeitsämter, 12 auf die Familienkasse, vier auf das Sozialamt, die Unterhaltsvorschussstelle, die Rentenversicherung und die Senatsverwaltung. Betroffen waren dabei vor allem Roma aus Bulgarien und Rumänien. Einige Vorfälle betrafen jedoch auch die Diskriminierung von Nicht-Roma, die fälschlicherweise als Roma betrachtet wurden. Es ist zu betonen, dass diese Zahlen nicht repräsentativ sind. Expert*innen gehen davon aus, dass die Zahl der nicht gemeldeten Fälle weitaus höher liegt. So stellen viele benachteiligte Menschen eine diskriminierende Behandlung gar nicht erst fest, da sie schon immer so behandelt wurden.²⁸ Die Tatsache, dass diskriminierende Praktiken von Behörden oftmals nicht gemeldet werden, ist zudem darauf zurückzuführen, dass eine hohe Zahl von Diskriminierungsopfern in äußerst prekären Verhältnissen lebt. Sie wollen nicht, dass die Meldestelle eingreift, da sie mögliche negative Folgen wie weitere Diskriminierungen und härtere administrative Maßnahmen fürchten, die zu einer Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen führen könnten.²⁹

Aber nicht nur zugewanderte Roma werden von den Behörden diskriminiert. Laut einer Umfrage des Niedersächsischen Verbandes Deutscher Sinti und der Arbeitsgruppe für interdisziplinäre Struktursozialforschung zu den Lebensbedingungen der deutschen Sinti Minderheit in Niedersachsen gaben 80 Prozent der Befragten an, in der Vergangenheit mindestens einmal, 50 Prozent von ihnen mehrfach, von Behörden diskriminiert worden zu sein. Ebenfalls 50 % der Befragten gaben an, dass die Diskriminierungen möglicherweise durch

Kommunikationsprobleme verursacht worden seien. 25 % kritisierten die Kompetenz der öffentlichen Bediensteten.³⁰

JOBCENTER:
ARBEITSLOSENGELD TYP II (ALG II)
UND SOZIALLEISTUNGEN

Sinti und Roma und die sie vertretenden Selbstorganisationen, die im Rahmen dieser und früherer Studien befragt wurden, berichten von zahlreichen Beispielen direkter Diskriminierung von Sinti und Roma durch die Jobcenter³¹: Fälle, in denen Sachbearbeiter*innen mehr Dokumente als tatsächlich erforderlich oder zwei- oder dreimal dieselben Dokumente verlangen; Originaldokumente, die von Behördenmitarbeitenden angenommen wurden, gehen in der Abteilung des Jobcenters verloren, wobei die Klient*innen enorme Schwierigkeiten dabei haben, neue Dokumente aus ihren Herkunftsländern zu bekommen. Eine der häufigsten Diskriminierungen besteht darin, dass Verwaltungsangestellte die Authentizität von Arbeitsverträgen von Bulgar*innen und Rumän*innen in Frage stellen, die das Bewerbungsverfahren ablehnen oder aussetzen, bis weitere Beweise vorgelegt werden.³²

Vorurteile gegenüber Sinti und Roma sind laut unseren Interviewpartner*innen bei Behörden-Mitarbeiter*innen auf allen Ebenen weit verbreitet.³³ Häufig gehen sie aufgrund eines Nachnamens und der Wohngegend davon aus, dass Bewerber*innen Sinti sind. Eine Interviewpartnerin des Städtischen

28 Erklärung der Beratungsstellen von Amaro Foro, Roma Förderverein Frankfurt, Katholische Erwachsenen- und Familienberatung Dortmund, Rom e.V.

29 Amaro Foro (2019) 5 Jahre. Dokumentationsstelle Antiziganismus, S. 20.

30 Erchenbrecher, Bori (2016) Bildungsteilnahme und soziale Situation deutscher Sinti in Niedersachsen. Eine Studie des Niedersächsischen Verbandes deutscher Sinti e.V., S. 258, in: Stender, Wolfram, Konstellationen des Antiziganismus. Theoretische Grundlagen, empirische Forschung und Vorschläge für die Praxis.

31 Interviews mit Vertreter*innen von Amaro Foro, Carmen e.V., des Roma Fördervereins Frankfurt, der Katholischen Erwachsenen- und Familienberatung Dortmund, des Rom e.V., RE/init e.V., der Landesverbände der deutschen Sinti und Roma aus Baden-Württemberg und Hessen sowie mit Lisa Riedner von der Hochschule Eichstätt.

32 Interviews mit Vertreter*innen von Amaro Foro, des Roma Fördervereins Frankfurt, des Landesverbandes Deutscher Sinti in Hamburg und des Kommunalen Integrationszentrums Siegen. Die genannten Diskriminierungsmuster entsprechen dem Ergebnis des ADS-Berichts, demzufolge die Kund*innen der Jobcenter darüber klagen, dass sie Probleme haben, die Verwaltungsangestellten zu erreichen und die Auskünfte nicht verständlich und oft widersprüchlich sind. Es besteht ein weitverbreitetes Gefühl, respektlos behandelt zu werden. Die Entscheidungen sind nicht transparent. Siehe: ADS (2017), S. 406.

33 Interview mit einer Vertreterin des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Baden-Württemberg.

Integrationszentrums der Stadt Siegen teilte uns mit, dass ein hochrangiger Beamter des Arbeitsamtes bei einer öffentlichen Veranstaltung erklärte, dass „Roma aus Bulgarien und Rumänien nach Deutschland kommen, um unser Sozialversicherungssystem zu missbrauchen“.³⁴

Die Agentur für Arbeit entwickelte Richtlinien, die ihre Mitarbeiter*innen darauf ausrichten, bei der Bearbeitung von Anträgen bulgarischer und rumänischer Staatsbürger*innen besonders streng vorzugehen. Die Richtlinien, die für den internen Gebrauch entwickelt wurden, tragen den Titel: „Kampf gegen den organisierten Missbrauch von Sozialleistungen durch EU-Bürger“. Die Richtlinien warnen die Angestellten vor EU Bürger*innen, die bei der Beantragung von Arbeitslosengeld Betrug begehen sollten. Sie geben Ratschläge, wie man gegen diesen vermeintlichen Betrug vorgehen kann. Bulgar*innen und Rumän*innen werden ausdrücklich als Verdächtige von Betrugspraktiken genannt.³⁵

KINDERGELD

In Deutschland haben Eltern Anspruch auf Kindergeld in Höhe von derzeit 204 € für das erste und zweite Kind, 210 € für das dritte und 235 € für das vierte und jedes weitere Kind. Zugewanderte, die in Deutschland leben und arbeiten, haben ebenfalls Anspruch auf Kindergeld; und verschiedene öffentliche Stellen bearbeiten die Anträge von Zugewanderten. Beratungsstellen in ganz Deutschland gaben an, dass die Bearbeitung von Anträgen von Bulgar*innen und Rumän*innen länger dauert als bei anderen EU-Bürger*innen. In Berlin dauert die Bearbeitungszeit von Anträgen deutscher Staatsangehöriger zwischen 2–3 Monaten, für EU-Bürger*innen zwischen 4–5 Monaten und für Bürger*innen aus Bulgarien und Rumänien zwischen 7–8 Mona-

ten. Nach Ansicht der Interviewpartner*innen gehen die Angestellter der Familienkasse davon aus, dass osteuropäische Bürger*innen, insbesondere Bulgar*innen und Rumän*innen, Betrug begehen, indem sie versuchen, illegale Kinderzulagen zu erhalten.³⁶ In den Medien wurde in den letzten Jahren ausführlich über den mutmaßlichen Betrug von Bulgar*innen und Rumän*innen beim illegalen Bezug von Kindergeld berichtet, was zu solchen diskriminierenden Einstellungen beigetragen haben könnte.

Eine bulgarische Mutter in München musste 2 1/2 Jahre warten, bis ihr Kindergeld bewilligt wurde.³⁷ In Fällen, die aus Frankfurt, Berlin und Nordrhein-Westfalen gemeldet wurden, mussten bulgarische und rumänische Antragstellende mehr als ein Jahr warten. Manchmal wird Bulgar*innen und Rumän*innen mitgeteilt, dass sie nicht berechtigt seien, Kindergeld zu beantragen.³⁸ Rumänische und bulgarische Staatsbürger*innen werden bei der Beantragung von Kindergeld zudem oft um unnötige Dokumente gebeten. Deutsche Staatsangehörige werden nur nach ihrer Steueridentifikationsnummer gefragt³⁹; bulgarische und rumänische Bürger*innen werden hingegen häufig dazu aufgefordert, Mietverträge, Strom- oder Supermarktrechnungen, Arbeitsverträge oder sogar die Schulzeugnisse ihrer Kinder vorzulegen. Es gibt Familien, die keine Dokumente wie Arbeitsverträge haben, weil sie etwa ihren Lebensunterhalt damit verdienen, indem sie z. B. Flaschen mit rückzahlbarem Pfand sammeln. Dennoch haben sie Anspruch auf Kindergeld. Und obwohl die Antragstellenden nicht verpflichtet sind, solche Dokumente vorzulegen, kommen sie, falls es ihnen möglich ist, der ent-

34 Interview mit einer Vertreterin des Kommunalen Integrationszentrums Siegen.

35 Netzwerk Europa in Bewegung (2018). Die Arbeitshilfe „Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“ – Ein Leitfaden zur Kriminalisierung und Ausgrenzung prekarisierter Unionsbürger*innen?! Es gibt ein Projekt des Jobcenters des Landkreises Mayen-Koblenz, Rheinland-Pfalz, das versucht, Sinti und Roma adäquate Arbeitsplätze zu bieten und Kapazitäten aufzubauen. Dies zeigt, dass ein inklusiverer Ansatz umgesetzt werden kann (Interview mit einem Vertreter des Jobcenters Mayen-Koblenz).

36 Interviewpartner*innen aus Berlin, Frankfurt und Nordrhein-Westfalen.

37 Leibnitz, Mirja; Schmidt, Anna; Ruiz Torres, Guillermo; Botesco, Diana (2015) Eine Bestandsaufnahme zur Diskriminierung von Bulgar_innen und Rumän_innen mit zugeschriebenen oder tatsächlichen Roma Hintergrund in Deutschland; Interviewpartner von Amaro Foro.

38 Interviews with Amaro Foro, Roma Förderverein Frankfurt, Katholische Erwachsenen- und Familienbildung Dortmund.

39 Für ausländische benachteiligte Personen kann es sehr schwierig sein, eine Steueridentifikationsnummer zu erhalten, da man bei der Stadtverwaltung registriert sein muss. Viele benachteiligte Menschen können sich nicht registrieren lassen, weil sie obdachlos sind oder bei Verwandten oder Freunden wohnen, deren Wohnort möglicherweise nicht für die Registrierung verwendet werden kann, weil zu viele Menschen bereits unter dieser Adresse registriert sind.

sprechenden Aufforderung nach, um Probleme zu vermeiden.⁴⁰

Beratungsstellen für zugewanderte EU-Bürger*innen haben erklärt, dass sie versucht haben, mit den Familienleistungsagenturen Kontakt aufzunehmen, um bei ihnen Beschwerde einzulegen und darauf hinzuwirken, die oben genannten diskriminierenden Praktiken zu unterbinden. Allerdings hätten die Familienleistungsagenturen hierauf keine Reaktion gezeigt.

RECHT AUF FREIZÜGIGKEIT

EU-Bürger*innen können fünf Jahre nach ihrer Ankunft in Deutschland eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis beantragen. Interviewpartner*innen aus Berlin und Nordrhein-Westfalen haben erklärt, dass die Ausländerbehörden bei der Bearbeitung von Daueraufenthaltsanträgen von Bulgar*innen und Rumän*innen besonders streng vorgehen. Wenn die Antragsteller*innen zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Arbeitsverträge vorlegen können, könnten die Anträge abgelehnt oder das Antragsverfahren eingestellt werden. Sobald der Antrag abgelehnt oder gestoppt wird, verlieren die Antragsteller*innen ihr Recht auf Freizügigkeit und haben keinen Anspruch auf Sozialleistungen wie Kindergeld oder Subventionen. Bis zur Wiederaufnahme des Antragsverfahrens können mehr als sechs Monate vergehen.

Angestellte des Ordnungsamtes können Wohnadressen von Antragsteller*innen persönlich besuchen, um diese zu überprüfen. Wenn die Namen der Antragsteller*innen nicht auf den Türschildern zu finden sind, kann der Antrag gestoppt werden. Beratungsstellen, die benachteiligte EU Bürger*innen, darunter Rumän*innen und Bulgar*innen, unterstützen, haben erklärt, dass es äußerst schwierig sei, mit den Ausländerbehörden in Kontakt zu treten, um Antragsprobleme zu klären, und dass diese nicht zu einer Zusammenarbeit bereit seien.⁴¹

FEHLENDE ÜBERSETZUNGEN UND UNZUREICHENDER ZUGANG ZU DIENSTLEISTUNGEN

Zugewanderte, darunter auch Roma, haben im Umgang mit öffentlichen Ämtern häufig Probleme, weil es in der Regel keine Übersetzungsdienste gibt. Die öffentlichen Arbeitsämter bieten die wichtigsten Formulare in mehreren Sprachen an, auch in Rumänisch und Bulgarisch. Die Wohlfahrtsverbände geben an, dass es für Migrant*innen, unter ihnen zugewanderte Roma, mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, Zugang zu sozialen Diensten zu erhalten.⁴² Wenn zugewanderte EU Bürger*innen, darunter auch Roma, ohne Unterstützung von Dolmetscher*innen einen Antrag beim Jobcenter stellen, ist es sehr wahrscheinlich, dass der Antrag abgelehnt wird. In Berlin und Brandenburg stellt das Jobcenter ein Computersystem zur Verfügung, über das angezeigt wird, welche Fremdsprachen die Behördenmitarbeiter*innen sprechen. Jedoch ist dieser Dienst bei den Kund*innen nicht sehr bekannt und wird nur wenig genutzt.⁴³ Das Jobcenter Duisburg verfügt über einen Dolmetscherpool, um seine Kund*innen in mehreren Sprachen zu unterstützen. In einigen Städten, z. B. in Berlin, gibt es Projekte von Integrationsbegleiter*innen (sogenannte „Integrationslotsen“), die EU-Bürger*innen und Migrant*innen zu öffentlichen Ämtern begleiten, um sie bei der Bewältigung bürokratischer Verfahren zu unterstützen.

Ein weiteres Problem der strukturellen Diskriminierung, mit dem benachteiligte Menschen konfrontiert sind, ist die unzureichende Zugänglichkeit von Dienstleistungen. So klagten Migrant*innen, darunter auch Roma, die bislang keinerlei Umgang mit dem Internet hatten, etwa darüber, dass sie Termine mit öffentlichen Ämtern häufig über Online-Dienste vereinbaren müssen.⁴⁴

40 Interviews mit Vertreter*innen von Amaro Foro, der Katholische Erwachsenen- und Familienbildung Dortmund, des Kommunalen Integrationszentrums Hagen und von RE/init e.V.

41 Interviews mit Vertreter*innen von Amaro Foro und der Katholische Erwachsenen- und Familienbildung Dortmund.

42 Erklärung von Vertreter*innen von Caritas, AWO und Amaro Foro auf der von Amaro Foro organisierten Konferenz über den Zugang zu sozialen Diensten (Berlin, 29. Januar 2020). Informationen zur Veranstaltung siehe unter: <http://amarofo.de/fachtagung-vermittlung-von-neuzugewanderten-eu-buergerinnen-den-strukturen-der-regulaeren>

43 Nach Informationen von Amaro Foro.

44 Interview mit einem Vertreterin von RE/init e.V.

JUGENDAMT

Jugendämter sind oft nachlässig, wenn sie benachteiligten migrantischen Roma das Sorgerecht für Kinder entziehen. Die Jugendämter sollen das Wohl von Kindern und Jugendlichen gewährleisten. Interviewpartner*innen berichten, dass die verzweifelte Lage benachteiligter Familien von den Jugendämtern oft nicht ausreichend berücksichtigt werde. Im Gegenteil würden die Jugendämter obdachlosen oder unter schwierigen Bedingungen lebenden Familien besonders häufig damit drohen, ihre Kinder in Gewahrsam zu nehmen.⁴⁵ Es gibt sogar Beispiele, in denen die Jugendämter von unzumutbaren Lebensbedingungen berichten, wenn sich zwei Kinder ein Bett teilen.⁴⁶ Der Verlust ihrer Kinder würde diese Familien in eine noch desolater Situation bringen. Auch im Hinblick auf die öffentlichen Finanzen wäre es wirtschaftlicher, solche Familien bei der Suche nach einer angemessenen Unterkunft zu unterstützen, als die Kinder in Kinderheime zu schicken.

Um einen Kindergartenplatz zu erhalten, müssen Familien bei der Gemeinde ein offizielles Dokument, den sogenannten „Kitaschein“, beantragen. In Berlin verlangen verschiedene Bezirksverwaltungen von Menschen aus Bulgarien und Rumäniens darüber hinaus zusätzliche Dokumente, die deutsche und andere EU-Bürger*innen in der Regel nicht einreichen müssen.

Das ADS berichtet über den Fall einer Romni, die von einem Behördenmitarbeiter des Jugendamtes diskriminierenden Beleidigungen ausgesetzt war. Die schwangere rumänische Staatsbürgerin wurde sehr aggressiv angeschrien, als „Parasitin“ und „Ausnutzerin des Wohlfahrtssystems“ bezeichnet und dazu aufgefordert, so schnell wie möglich dorthin zurückzukehren, wo sie herkam.⁴⁷

ANDERE LOKALE BEHÖRDEN

In Begleitung eines Mitglieds des Landesverbandes der Sinti in Hamburg ging ein Sinto zu einem Finanzamt in Hamburg, um dort ein Umsatzsteuerbuch zu beantragen, da er ein Unternehmen gründen wollte. Der zuständige Sachbearbeiter muss erkannt haben, dass es sich bei dem Antragsteller aufgrund seines Namens und der Tatsache, dass er in einer Wohnanlage wohnt, in der Sinti Familien wohnen, um einen Sinto handelt. Der Sachbearbeiter verweigerte die Ausstellung des Dokuments mit der Begründung, er werde „nichts von ihnen bekommen, da er bereits dort gemeldet sei“. Der Antragsteller widersprach, erhielt das Umsatzsteuerbuch allerdings erst nach der Intervention einer Vertreterin des Regionalverbandes, der den Sachbearbeiter gebeten hatte, den Fall erneut zu prüfen.⁴⁸

Eine Sinteza beantragte beim Amt für Grundversicherung in Hamburg einen Zuschuss für die Renovierung ihres Badezimmers gemäß den Bedürfnissen älterer Menschen. Die Antragstellerin wohnte in der gleichen Nachbarschaft wie der Sinto, der ein Umsatzsteuerbuch beantragt hatte, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die zuständigen Sachbearbeiter*innen ihre ethnische Herkunft kannte. Der Antrag wurde mit dem Argument abgelehnt, dass die Antragstellerin: „sich zwei- bis dreimal pro Woche mit einem Waschlappen waschen“ könnte. Obwohl die Antragstellerin Einspruch gegen den Entscheid einlegte, wurde das Verwaltungsverfahren wegen des Todes der Antragstellerin schließlich eingestellt.⁴⁹

45 Durch die Intervention der Beratungsstellen wird in der Regel vermieden, dass Kinder den Familien weggenommen werden. Haben ausländische Familien Angst, ihre Kinder zu verlieren, können sie sich dazu gezwungen sehen, die Stadt oder das Land zu verlassen.

46 Interviews mit Vertretern von Amaro Foro, des Roma Förderverein Frankfurt, des Rom e.V. und des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Baden-Württemberg. In Berlin wurde die Drohung, den Eltern das Sorgerecht zu entziehen, auch von Mitarbeitern des Amtes für öffentliche Ordnung ausgeübt, siehe: Amaro Foro (2017), S. 20.

47 ADS (2017), S. 127.

48 Interview mit einer Vertreterin des Landesverbandes Deutscher Sinti in Hamburg.

49 Interview mit einer Vertreterin des Landesverbandes Deutscher Sinti in Hamburg.

Politische Antwort auf das Problem

RECHTSBEHELFE ZUR STÄRKUNG DER GLEICHBEHANDLUNG VON SINTI UND ROMA

Zur Bekämpfung diskriminierender Strukturen und Praktiken in der öffentlichen Verwaltung stehen einige interne und externe Mechanismen zur Verfügung. Intern verfügen eine Reihe von öffentlichen Verwaltungen, darunter auch die Arbeitsverwaltungen, über Antidiskriminierungsinstrumente wie Diversitätsmanagement, Antidiskriminierungsschulungen und Gleichstellungsbeauftragte.⁵⁰

Von diesen beziehen sich nur antidiskriminierende Schulungen auf die Durchsetzung nicht diskriminierender Praktiken gegenüber Sinti und Roma. Nach der Wahrnehmung der interviewten Beratungsorganisationen stoßen Antidiskriminierungstrainings für Behörden auf keine starke Resonanz. Da sie nicht verpflichtend sind, besteht oft kein großes Interesse, weil keine Notwendigkeit gesehen wird, an solchen Schulungen teilzunehmen. Einige Verwaltungsmitarbeiter könnten Angst davor haben, als Rassisten stigmatisiert zu werden.⁵¹ Dennoch gibt es immer wieder Gruppen innerhalb der Behörden, die Interesse an Diversity-Schulungen mit Schwerpunkt auf der Bekämpfung von Antiziganismus zeigen.⁵² Obwohl solche Schulungen einen Fortschritt darstellen, bleiben sie im Hinblick auf strukturelle Veränderungen weitgehend wirkungslos.

„Im Rahmen des Projekts ROMACT⁵³ wurden interkulturelle Trainings für Kommunen und andere Ämter der öffentlichen Verwaltung durchgeführt. Im Jahr 2016 wurden zwei Trainings durch-

geführt, im Jahr 2017 19 Trainings und im Jahr 2018 26 Trainings. Jede Schulung wurde von etwa 20 Teilnehmenden besucht. Ungefähr 10 Prozent der Teilnehmer*innen waren Angestellte aus den öffentlichen Arbeitsämtern. Der Schwerpunkt des Schulungsprogramms liegt auf der Sensibilisierung für das Thema Antiziganismus und auf einem besseren Verständnis der Herausforderungen und Anpassungsstrategien, mit denen sehr arme Roma konfrontiert sind.“⁵⁴ Die Roma-Selbstorganisation Amaro Foro aus Berlin wird ein vom Landesamt für Gleichbehandlung und Antidiskriminierung (LADS) Berlin finanziertes Projekt zur Sensibilisierung für das Thema Antiziganismus für Verwaltungsangestellte durchführen.⁵⁵

Bei der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration wurde eine „Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer“ eingerichtet⁵⁶, die EU-Bürger*innen bei der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit unterstützt. Diese Stelle verfügt über begrenzte Ressourcen; sie gibt Publikationen zu Themen in Auftrag, die für zugewanderte Arbeitnehmer*innen aus EU-Ländern relevant sind, bietet Beratung an und versucht, die Vernetzung zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gewerkschaften, staatlichen Institutionen und anderen relevanten Akteuren des Bereichs zu fördern.

Sinti und Roma, die als Kund*innen in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes diskriminiert werden, haben kaum Zugang zu Beschwerde- und Berufungsstellen. Die Einrichtung von Beschwerdestellen in Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben. Obwohl z. B. in den meisten öffentlichen Arbeitsämtern ein Beschwerdemanagement eingerichtet wurde, sind die Beschwerdeverfahren nicht geregelt und weder zur Neutralität verpflichtet noch unabhängig.⁵⁷ Darüber hinaus gibt es in

50 ADS (2017).

51 Interview mit einer Vertreterin des Kommunalen Integrationszentrums Siegen.

52 Eine Vertreterin des Berliner Landesamtes für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS), erklärte, dass 2018 von der LADS-Akademie nur eine Schulung mit dem Schwerpunkt Antiziganismus durchgeführt worden sei, da kein Interesse an weiteren Schulungen bestanden habe. Zugleich betonte sie, dass die verschiedenen öffentlichen Einrichtungen über die Teilnahme an Schulungen frei entscheiden könnten.

53 ROMACT ist eine gemeinsame Initiative der Europäischen Kommission und des Europarates, die Bürgermeister*innen und Kommunalverwaltungen dabei unterstützen soll, auf lokaler Ebene zusammenzuarbeiten, um eine Politik und öffentliche Dienste zu entwickeln, die alle Bürger, einschließlich Sinti und Roma, einbeziehen. Siehe: <http://coe-romact.org/>

54 Zentralrat Deutscher Sinti und Roma; Dokumentationszentrum Deutscher Sinti und Roma; Sozialfabrik (2019), S. 15; Interview mit dem ehemaligen ROMACT-Koordinator in Deutschland.

55 Interview mit Vertretern der LADS und von Amaro Foro. Siehe hier den Abschnitt über die Ausbildung von Sozialarbeitern.

56 <https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-de>

57 Ebd. S. 136.

Deutschland – vor allem in Ballungsräumen – eine Reihe unabhängiger, auf Antidiskriminierungsberatung spezialisierter Stellen. Diese sind jedoch oftmals nicht bekannt und nur wenige Sinti und Roma treten an sie heran.⁵⁸

Es handelt sich also hauptsächlich um Beratungsdienste für Arbeitsmigranten*innen aus Osteuropa, Selbsthilfeorganisationen für Sinti und Roma und andere nichtstaatliche Beratungsdienste, auf die sich (hauptsächlich) Migranten beziehen, wenn sie mit Diskriminierung in öffentlichen Diensten konfrontiert sind. Sie sind in der Regel gut informiert über rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialleistungen und anderen Rechtsansprüchen wie z. B. erzwungene Ausreise oder erzwungenes Sorgerecht für Kinder. Wie oben dargelegt, werden vielen zugewanderten Roma Sozialleistungen verweigert, auf die sie gesetzlich Anspruch haben, insbesondere Arbeitslosenunterstützung. Sobald die Arbeitslosenunterstützung von der Arbeitsverwaltung verzögert oder verweigert wird, haben Arbeitssuchende kaum noch rechtliche Schutzmöglichkeiten. Darüber hinaus können Beschwerden über eine nicht adäquate Behandlung zu negativen, nachteiligen Entscheidungen für die Kund*innen führen.⁵⁹ Unterstützung können die Beratungsstellen zumeist nur dadurch anbieten, indem sie das Sozialgericht anrufen, das zu Gunsten des Arbeitssuchen-

den entscheiden kann. Zwar können Sozialgerichte in den seltensten Fällen Arbeitsleistungen zusprechen, aber sie können entscheiden, dass eine Person Anspruch auf Sozialleistungen hat (BSG vom 03.07.2003 – B 7 AL 66/02 R).

Bürger*innen, die sich von öffentlichen Arbeitsvermittlungsagenturen diskriminiert fühlten, können bei der Leitung der Agentur eine Beschwerde einreichen. Einige Agenturen haben eine Ombudsperson.⁶⁰ Darüber hinaus hat das Arbeitsamt (Agentur für Arbeit) eine Website, auf der Beschwerden eingereicht werden können. Allerdings wollen viele Bürger*innen keine Beschwerden einreichen, da sie Angst haben, dadurch Ärger mit den Arbeitsämtern zu bekommen. Nach Angaben der ADS werden Beschwerden wegen Diskriminierung auch deshalb nur selten eingereicht, weil die Kund*innen in der Regel darüber keine schriftliche Benachrichtigungen erhalten bzw. diese in extremer Kurzform verfasst sind, wodurch es sehr schwierig wird, eine ordentliche Klage zu führen.⁶¹

Die Europäische Kommission hat eine Website, auf der Beschwerden eingereicht werden können, wenn Bürger glauben, dass nationale Behörden gegen das Unionsrecht verstoßen haben. Eine solche Beschwerde kann der Beginn eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen den Mitgliedsstaat sein, der gegen das Unionsrecht verstoßen hat.⁶²

58 Laut des 3. Antidiskriminierungsberichts der ADS wenden sich die meisten Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, zunächst an Beratungsstellen, die nicht auf Antidiskriminierung spezialisiert sind. Ebd., S. 348.

59 Ebd. S. 406.

60 In den deutschen Arbeitsagenturen gibt es nur sehr wenige Ombudsstellen. Viele Arbeitsagenturen scheinen in der Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen einen Eingriff in ihre Kompetenzen und internen Strukturen zu sehen. Der Ombudsmann der Agentur für Arbeit des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg in Berlin erklärte in einem Interview hingegen, dass er bei der Vermittlung in Konflikten bzw. der Klärung von Missverständnissen zwischen Kunden und Agenturmitarbeitern positive Erfahrungen gemacht habe.

61 Ebd. S. 434.

62 Siehe: https://ec.europa.eu/info/about-european-commission/contact/problems-and-complaints/complaints-about-breaches-eu-law/how-make-complaint-eu-level_de

Antiziganismus und Soziale Arbeit

Definition des Problems

Dieses Kapitel befasst sich mit Antiziganismus im Bereich der sozialen Arbeit.⁶³ Wie die beiden vorangegangenen Berichte im Rahmen des Projekts „Roma Civil Monitor“ gezeigt haben, ist der in der deutschen Gesellschaft weit verbreitete und historisch verwurzelte Antiziganismus einer der Hauptgründe für die soziale Ausgrenzung vieler Sinti und Roma. Benachteiligte Sinti und Roma nehmen Kontakt zu Sozialdiensten und Sozialarbeiter*innen auf, weil sie häufig Unterstützung benötigen, um ihre sozialen Rechte einzufordern. Vor allem zugewanderte Roma verfügen oft nicht über ausreichende Sprachkenntnisse, um existenzielle bürokratische Hürden und Barrieren – z. B. bei der Einschulung von Kindern, der Beantragung von Kindergeld oder bei der Suche nach einer Wohnung – ohne fremde Hilfe zu überwinden. Sie sind auf diese Dienstleistungen angewiesen. In vielen Städten bieten Beratungsstellen Hilfe bei sozialen Fragen für EU-Bürger*innen aus Bulgarien und Rumänien an, darunter auch Roma. Diese Anlaufstellen werden von Stadtverwaltungen, kirchlichen Organisationen wie Caritas oder Diakonie, Einrichtungen, die soziale Dienste anbieten, und von Selbstorganisationen der Sinti und Roma betrieben. In vielen Fällen sind die Mitarbeiter*innen dieser Beratungsstellen ausgebildete Sozialarbeiter*innen oder haben die entsprechenden Kenntnisse in der Praxis erworben. Ohne jeden Zweifel gibt es viele kritische und engagierte Sozialarbeiter*innen, Pädagog*innen und Sozialpädagog*innen, die sich mit großem Engagement für die Bekämpfung von Antiziganismus in allen gesellschaftlichen Strukturen, insbesondere auch im Bereich der sozialen Dienste, einsetzen. Doch trotz dieser engagierten Fachleute sind antiziganistische Haltungen und Praktiken im sozialen Bereich nach wie vor präsent. Selbstorganisationen von Sinti und Roma haben festgestellt, dass eine Reihe von Sozialarbeitern und so-

zialen Diensten, die eigentlich benachteiligte Sinti und Roma unterstützen sollten, dazu neigen, ihre Klienten respektlos zu behandeln und antiziganistische Stereotypen zu reproduzieren.

DIE ANFÄNGE DES ANTIZIGANISMUS IN DER SOZIALEN ARBEIT

Die Geschichte der Sinti und Roma in Deutschland ist eine Geschichte der Macht, die von der Mehrheitsgesellschaft gegenüber der Minderheit ausgeübt wird.⁶⁴ Im 18. Jahrhundert wurden Bildungskonzepte für „Zigeunerkinder und -jugendliche“ entwickelt; sie umfassten die Einrichtung von Waisenhäusern, Zuchthäusern und Arbeitshäusern zur Umerziehung. In Württemberg und Preußen wurden Kinder ihren Familien entzogen und entweder in Waisenhäuser eingewiesen oder an Familien der Mehrheitsgesellschaft übergeben.⁶⁵ Im 19. Jahrhundert gründete die evangelische Kirche Vereine zur missionarischen Arbeit mit Sinti und Roma. Erste missionarische Unternehmungen fanden zwischen 1830 und 1837 im sächsischen Friedrichslohra statt. Eines der Ziele war es, Sinti- und Roma-Kinder zur Arbeit zu „erziehen“.⁶⁶

Das NS-Regime verfolgte eine rassistische Ideologie, die Sinti und Roma nicht nur als Untermenschen definierte, sondern auf ihre vollständige Vernichtung abzielte. Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma wurde in der neu gegründeten Bundesrepublik Deutschland jahrzehntelang geleugnet, die Opfer erhielten weder Anerkennung noch Wiedergutmachung.⁶⁷ Erst durch die Gründung der Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma Ende der 1970er Jahre in Westdeutschland wurde der in allen Bereichen der deutschen Gesellschaft nach wie vor tief verwurzelte

⁶³ Im Feld der Sozialen Arbeit sind neben Sozialarbeiter*innen auch Vertreter*innen anderer verwandter Disziplinen vertreten, die in Deutschland ähnliche Funktionen erfüllen wie beispielsweise Sozialpädagogen*innen und Erzieher*innen.

⁶⁴ Siehe: <https://www.sintiundroma.org/de/>

⁶⁵ Brüggemann, Christian; Hornberg, Sabine; Jonuz, Elizabeta (2014): Heterogenität und Benachteiligung. Die Bildungssituation von Sinti und Roma in Deutschland, in: Hornberg, Sabine; Brüggemann, Christian (Hrsg.): Die Bildungssituation von Roma in Europa.

⁶⁶ Meier, Verena (2017): Gutachten zum Forschungsstand zum Thema „Protestantismus und Antiziganismus“. Gutachten im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, S. 11.

⁶⁷ Zentralrat Deutscher Sinti und Roma; Der Bundesgerichtshof (2016): Doppelter Unrecht – eine späte Entschuldigung. Gemeinsames Symposium mit dem Bundesgerichtshof und dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma zu den Urteilen vom 7. Januar 1956.

Antiziganismus aufgedeckt und zum Diskussions-thema gemacht.

Eine Schlüsselfigur antiziganistischer Diskur-se und Praktiken in der Sozialen Arbeit während der 1960er und 70er Jahre war Silvia Sobeck. Als Sozialarbeiterin war sie Mitarbeiterin der „Katholi-schen Zigeuner- und Nomadenseelsorge“, einer ka-ritativen Organisation der katholischen Kirche, die mit Sinti und Roma arbeitete.⁶⁸ Eine Zeit lang war sie auch eine der anerkanntesten Berater*innen der Bundesregierung im Bereich Sinti und Roma und veröffentlichte in bekannten sozialarbeitsrelevan-ten Zeitschriften wie „Caritas. Zeitschrift für Ca-ritaswissenschaft und Caritasarbeit“. Sie war die Hauptvertreterin einer Sozialen Arbeit, in der sich die antiziganistischen Stereotypen, Vorurteile und Diskurse der deutschen Mehrheitsgesellschaft wi-derspiegelten. So erklärte Sobeck etwa: „Sie [die Zigeuner] müssen mit allen Mitteln und in allen Bereichen ihrer Unabhängigkeit, Eigenart, Anpas-sungsbereitschaft, Funktionstüchtigkeit und ihres Selbstwertgefühls reguliert und mobilisiert werden. Sie sollten nicht für uns und zu unserem Nutzen sta-bilisiert werden, sondern zu ihrem eigenen Nutzen, damit sie in einen Entwicklungsprozess eintreten können“.⁶⁹ Sobeck war seinerzeit auch Mitglied im sogenannten „Expertengremium für Zigeunerfra-gen“ und befand sich darüber hinaus als Beraterin des Familienministeriums in einer sehr einflussrei-chen Position. Ihre Arbeit prägte einige Jahrzehnte lang die Forschung und Lehre über Sinti und Roma in Deutschland. Bis heute argumentieren Wissen-schaftler*innen aus dem sozioprofessionellen Be-reich, dass Sinti und Roma gleichzeitig in die deut-sche Mehrheitsgesellschaft „integriert“ werden und ihre „ethnische Identität“ und „Kultur“ bewahren sollten.⁷⁰ Sinti und Roma werden somit auch heu-

te noch wiederholt als eine „andere Gruppe“ bzw. „der Andere“ konstruiert, die sich insbesondere im Hinblick auf Disziplin, Berufsorientierung und Ar-beitsgewohnheiten unterscheidet.

Die Evangelische Kirche setzte ihre missiona-rische Tätigkeit nach der Niederlage des Naziregi-mes fort. In ganz Westdeutschland gab es mehrere missionarische Initiativen der Evangelischen Kir-che, wie beispielsweise die Berliner Stadtmission. Ein evangelischer Pfarrer, der vorgab, Missionsar-beit unter Sinti und Roma zu leisten, schrieb in ei-nem Artikel mit dem Titel „Einige Gedanken zur Erziehung der Zigeuner“, dass eine solche Erzie-hung nach dem Vorbild der Missionsarbeit mit pri-mitiven, exotischen Menschen durchgeführt wer-den sollte.⁷¹ Zeitschriften der Sozialarbeit, wie etwa jene von Caritas oder der Diakonie, haben auch bei der Reproduktion und Stärkung antiziganistischer Stereotypen eine entscheidende Rolle gespielt. Die-se Zeitschriften wurden von Sozialarbeitern, aber auch von Universitätsprofessoren, politischen Ent-scheidungsträgern und Wissenschaftlern, die über Sinti und Roma forschten, gelesen.

29

Hintergrund und Ursache des Problems

(RE-)PRODUKTION VON ANTIZIGANISMUS IN DER SOZIALEN ARBEIT

Als Folge der weiten Verbreitung von Antiziga-nismus und aufgrund jahrhundertelanger Verfol-gung und sozialer Ausgrenzung sind viele Sinti und Roma mit sozialer Ausgrenzung und Armut kon-frontiert. Sozialarbeiter*innen nehmen zwischen diesen ausgegrenzten Sinti und Roma und den so-zialen Diensten eine Brückenfunktion ein. Sozial-arbeiter*innen sind jedoch nicht automatisch gegen antiziganistische Einstellungen und Vorurteile ge-feit. Auch sie können als Individuen – bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt – Antiziganismus reproduzieren. Oftmals spiegeln sich entsprechen-de Mentalitätsmuster bereits während ihrer akade-mischen Ausbildung, in der Weiterbildung oder der

68 Infolge des Protests des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, der kritisierte, dass die Organisation einen Namen behielt, der die Minder-heit stigmatisiert und Vorurteile reproduziert, änderte die Organisation 2008 ihren Namen. Sie trägt nun den Titel „Katholische Seelsorge für Roma, Sinti und verwandte Gruppen“.

69 Sobeck, Sylvia (1973): Integration – Chance oder notwendiges Übel?, in: Caritas. Zeitschrift für Caritaswissenschaft und Caritasarbeit 74 (6), S. 313.

70 Stender, Wolfram (2016): Über die Schwierigkeit Sozialer Arbeit, nicht antiziganistisch zu sein, in: Stender, Wolfram: Konstellationen des Antiziganismus. Theoretische Grundlagen, empirische Forschung und Vorschläge für die Praxis, S. 336.

71 Meier, Verena (2017), S. 21.

Supervision wider. Im schlimmsten Fall können dabei selbst die besten Absichten in diskriminierendes Verhalten und Handeln umschlagen. Sozialarbeiter*innen helfen dann nicht nur benachteiligten Sinti und Roma, sondern können als intervenierende Akteure versuchen, sie zu kontrollieren bzw. zu „disziplinieren“. Dieser Haltung liegt die Grundannahme vieler Sozialarbeiter*innen zugrunde, ihre Aufgabe bestehe darin, Sinti und Roma in die Gesellschaft (wieder) zu integrieren. Die Autonomie von Sinti und Roma als freie Bürger*innen bleibt dabei unberücksichtigt. In der Mehrheitsgesellschaft vorherrschende Vorurteile können somit in der Sozialarbeit reproduziert und gestärkt werden.

Ein unter Sozialarbeiter*innen weit verbreiteter Gedanke besteht darin, dass die benachteiligte Stellung von Teilen der Sinti und Roma mit ihrer Kultur zusammenhängt und diese nicht in der Lage seien, dem Teufelskreis der sozialen Ausgrenzung zu entkommen. Obwohl Sozialarbeiter*innen mit dem Alltag und den Problemen ihrer Klient*innen meist gut vertraut sind, ist ein mangelndes Verständnis für die Folgen struktureller Diskriminierung benachteiligter Sinti und Roma nicht ungewöhnlich. Wenn z. B. Roma-Kinder nicht zur Schule gehen, weil sie kein Geld für den Nahverkehr haben, oder wenn Jugendliche sich um kleine Geschwister kümmern müssen, weil die Eltern arbeiten müssen, wird häufig angenommen, dass Roma nicht daran interessiert seien, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Es wird oft nicht verstanden, dass besonders benachteiligte zugewanderte Roma-Familien Prioritäten setzen müssen, um in einem System überleben zu können, in dem sie zu vielen Sozialleistungen keinen Zugang haben.⁷²

Sozialarbeiter*innen verfügen in ihrer Beziehung zu ihren Klient*innen über beträchtliche Machtbefugnisse. Sie können Entscheidungen beeinflussen, die sich direkt auf die Lebensbedingungen benachteiligter Menschen auswirken. Sozialarbeiter*innen können z. B. dazu Stellung nehmen,

ob das Sorgerecht entzogen und Kinder in Betreuungseinrichtungen untergebracht werden sollten; sie können über die Verteilung von Ressourcen unter den Klient*innen entscheiden; sie können vor Sozialwohnungsämtern intervenieren, die Familien empfehlen, die eine Wohnung bekommen sollen. Sozialarbeiter*innen können eine entscheidende Rolle bei der Einflussnahme auf die Politikgestaltung spielen, indem sie Informationen liefern, die von den Entscheidungsträger*innen der öffentlichen Dienste verarbeitet werden können, um gezielte Maßnahmen zu entwerfen. Gut etablierte Organisationen, die soziale Dienste anbieten, werden von politischen Entscheidungsträger*innen, insbesondere auf lokaler Ebene, oft um Empfehlungen gebeten, die zur Verbesserung der Sozialpolitik umgesetzt werden sollten.

Sozialarbeiter*innen können einen entscheidenden Einfluss darauf haben, antiziganistische Stereotype in der öffentlichen Meinung zu reproduzieren. In den letzten Jahren erschienen in Zeitungen und Zeitschriften, im Radio sowie im Fernsehen zahlreiche journalistische Beiträge zur Migration von Roma aus Osteuropa. In den meisten dieser Reportagen wurden die zugewanderten Roma dabei als Ursache sozialer Probleme dargestellt. Sozialarbeiter*innen nehmen dabei für die Journalist*innen häufig die Rolle des Türöffners ein, die es ihnen ermöglichen, Kontakt zu den Menschen aufzunehmen, sie zu untersuchen und Urteile über sie zu fällen.

DAS STUDIUM DER SOZIALEN ARBEIT IN DEUTSCHLAND

Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) definiert Soziale Arbeit sowohl als Disziplin als auch als Beruf: „Sie [Soziale Arbeit] handelt auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und begründeter Methoden. Sie hilft Menschen, eine befriedigende Teilhabe am Leben zu erreichen. Sie unterstützt die Gesellschaft in ihren sozialen und demokratischen Verpflichtungen. Der Beruf der Sozialen Arbeit unterstützt Einzelpersonen, Gruppen und die Gemeinschaft bei der Lösung von Problemen, die nicht durch pflegerische,

⁷² Interviews mit Amaro Foro, Roma Förderverein Frankfurt, Christoph Leucht von der Hildegard-Lagrenne-Stiftung, Markus End, Mitglied der Unabhängigen Kommission Antiziganismus der Bundesregierung und Lisa Riedner von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und Aktivistin der Initiative gegen die Diskriminierung von EU-Bürger*innen „Europa in Bewegung“.

gesundheitliche und privatrechtliche Leistungen gelöst werden können“.⁷³ In Deutschland wird Soziale Arbeit vor allem an Fachhochschulen angeboten, die den rechtlichen (wenn auch nicht den akademischen) Status von Universitäten haben. Als Abschluss kann sowohl ein Bachelor als auch ein Master erworben werden. Die meisten Bachelor-Studiengänge sind generalisiert – einige bieten jedoch bereits Spezialisierungen an, wie z. B. der Bachelor-Studiengang „Flucht und Migration“ in Berlin. Innerhalb der Master-Studiengänge spezialisieren sich die Hochschulen auf Themen wie z. B. „Forschung in der Sozialen Arbeit“ oder „Entwicklung sozialer Räume“. Seminare zu Themen wie Rassismus, Diversität, Diskriminierung oder Migration werden in der Regel nur auf freiwilliger Basis angeboten und haben keinen verpflichtenden Charakter. Die Studierenden können diese Seminare unter anderem im Rahmen von Pflichtmodulen wählen, sind dazu aber nicht verpflichtet. Auch Professor*innen sind nicht verpflichtet, Seminare zu diesen Themen anzubieten, die folglich nur sehr selten – etwa im Rahmen von Seminaren zur Sozialen Arbeit mit Jugendlichen und Kindern – behandelt werden. Da Themen wie z. B. „Rassismus“ jedoch komplexe Themen und Fragestellungen umfassen, macht es wenig Sinn, sie losgelöst vom obligatorischen Lehrplan in nur ein oder zwei Modulen von eineinhalb bis drei Stunden zu behandeln. Tatsächlich können Studierende an zahlreichen Hochschulen ihr Studium der Sozialen Arbeit abschließen, ohne jemals Seminare zu Rassismus, Diversität und/oder Migration besucht zu haben.⁷⁴

Nur sehr wenige Universitäten bieten Seminare zum Thema Antiziganismus an. Ausnahmen sind z. B. die Evangelische Universität Freiburg, die Fachhochschule Hannover, die Fachhochschule Alice-Salomon in Berlin sowie die Fachhochschule Frankfurt/Main, die derzeit ein zweiteiliges Seminar zu diesem Thema anbietet. Diese Seminare werden jedoch nur angeboten, wenn sich die

Professor*innen dafür selbst persönlich engagieren und das Thema für wichtig erachten. In Frankfurt am Main kooperieren die Dozent*innen, die einen solchen Lehrgang aufgrund der dringenden Notwendigkeit initiiert haben, sich mit dem Thema Antiziganismus auseinanderzusetzen, mit dem Förderverein Roma aus Frankfurt und mit dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Hessen. Ihr Ziel ist es, das Seminar als Pflichtfach im Curriculum der Sozialen Arbeit an der Universität Frankfurt/Main zu verankern.

Generell zielen Studien der Sozialen Arbeit auf den Erwerb messbarer methodischer, strategischer, sozialpädagogischer und sozialversicherungstechnischer Kompetenzen ab, die zukünftige Sozialarbeiter*innen in die Lage versetzen sollen, effizient zu arbeiten. Kritische Ansätze, die auch strukturelle und sozioökonomische Ursachen von Armut hinterfragen, stehen nicht im Vordergrund. Die Studierenden sind darauf ausgerichtet, potentielle Klient*innen als individuelle Probleme wahrzunehmen, statt Machtverhältnisse und Strukturen in Frage zu stellen, die Diskriminierung, Rassismus und Antiziganismus fördern. Es wäre wünschenswert, die Grundprämissen der Sozialen Arbeit in Bezug auf Sinti und Roma zu hinterfragen und im Studium der Sozialen Arbeit Wege zu eröffnen, die es ermöglichen, Sinti und Roma nicht als Objekte einer „anderen“ Gruppe zu betrachten. Ziel sollte es vielmehr sein, die Angehörigen der Minderheit so weit wie möglich in die Lehre mit einzubeziehen und aus ihren Perspektiven und Anschauungen zu lernen. Dies würde einen kritischen Umgang mit den Wurzeln und Erscheinungsformen von Antiziganismus in Deutschland ermöglichen.

Nach Ansicht der Professor*innen Kathrin Schrader von der Fachhochschule Frankfurt/Main und Timo Ackermann von der Alice-Salomon-Hochschule Berlin hat die Transformation der Hochschule nach der „Bologna-Reform“ dieses Phänomen eher verstärkt. Die Studierenden haben noch weniger Zeit als vormals, Lehrveranstaltungen zu besuchen, die detaillierte Konzepte und Methoden zu Kernfragen der Gesellschaft vermitteln oder Zeit für kritische Reflexion bieten. Auch ha-

⁷³ Hervorhebungen aus dem Original übernommen. URL: https://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/grundlagenheft_-_PDF-klein_01.pdf

⁷⁴ Nicht so an der Alice Salomon Hochschule Berlin, wo der Besuch eines Kurses über Rassismus und Migration im B.A.-Studium Pflicht ist.

ben die Professor*innen selbst nur wenig oder gar keine Zeit, über das obligatorische Curriculum hinaus zusätzliche Seminare anzubieten. Daher ist es fast unmöglich, den Studierenden Instrumente an die Hand zu geben, die es ihnen ermöglichen, über strukturelle Probleme nachzudenken und ihren Klient*innen auf gleicher Augenhöhe zu begegnen, anstatt zu versuchen, sie zu „disziplinieren“ und zu „normalisieren“ und ihnen damit ihre Autonomie abzusprechen.⁷⁵

Neben dem Fehlen von Vorträgen zum Thema Antiziganismus werden auch antiziganistische Äußerungen von Dozent*innen und Wissenschaftler*innen registriert.⁷⁶

Trotz der bereits erwähnten Entwicklung des Studiums der Sozialen Arbeit gibt es Fakultäten für Soziale Arbeit, die spezielle Studiengänge anbieten, mit denen die Reflexion über Machtstrukturen rund um die Soziale Arbeit gefördert werden soll. Die Fachhochschule Dortmund bietet den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Armut und (Flüchtlings-)Migration an, der zur kritischen Reflexion der (gesellschaftlichen) Strukturen, die die Not von Migrant*innen hervorrufen oder verstärken, anregen soll.⁷⁷ Die Alice Salomon Hochschule Berlin, an der ein Pflichtmodul zu Rassismus und Migration angeboten wird, gilt hierbei als Vorreiterin und nimmt bei der Integration von Rassismus und Ungleichheit in das Studium der Sozialen Arbeit eine führende Rolle ein.

FALLANALYSE – ANTIZIGANISMUS IN DER SOZIALEN ARBEIT

Organisationen und Expert*innen, die im Rahmen dieser und früherer Untersuchungen befragt wurden, haben die Dringlichkeit der Bekämpfung von Antiziganismus in der Sozialen Arbeit zum Ausdruck gebracht. Selbstorganisationen von Sinti und Roma und Aktivist*innen aus Berlin, Köln,

Frankfurt, Dortmund und Hamburg bestätigten, dass bei einer Reihe von Sozialarbeiter*innen, die in Beratungsbüros für EU-Bürger*innen aus Bulgarien und Rumänien arbeiten, ein mangelndes Bewusstsein für das Thema Antiziganismus besteht. Antiziganismus drückt sich dabei auf unterschiedliche Weise aus – entweder direkt und offen oder indirekt, basierend auf Gedanken und Einstellungen, die Sinti und Roma auf bestimmte Stereotypen reduzieren. In Interviews mit Beratungsstellen für Sinti und Roma wurde darauf hingewiesen, dass es immer wieder Fälle gibt, in denen Sozialarbeiter*innen „das Beste“ für ihre Klient*innen wollen. Dennoch zeigen sich im Umgang mit Sinti und Roma Stereotypen und Vorurteile, die die strukturelle Diskriminierung benachteiligter Sinti und Roma reproduzieren und verstärken.⁷⁸

Ein großer Teil der Sozialarbeiter*innen lässt sich von der Prämisse leiten, ihre Klient*innen zu disziplinieren, „abweichendem“ Verhalten entgegenzuwirken und sie in die Gesellschaft zu „(re-) integrieren“. Den Klient*innen wird somit ihre Autonomie verweigert. Expert*innen und Interviewpartner*innen haben festgestellt, dass dieses Phänomen auch in der Haltung von Sozialarbeiter*innen gegenüber benachteiligten Sinti und Roma existiert.⁷⁹

Im folgenden werden Beispiele von Antiziganismus und Diskriminierung von Sinti und Roma im Bereich der sozialen Diensten ausgeführt. Diese kleine Auswahl von konkreten Fällen kann dazu dienen, einen beispielhaften Blick auf die verschiedenen Bereiche und Dimensionen zu werfen. Der Bericht kann keine umfassenden Ergebnisse darstellen, dazu wäre eine weiterführende Forschung notwendig.

Migration in Kleinstädten: In Ausübung ihres von der EU festgelegten Rechts auf Freizügigkeit sind Roma bereits seit vielen Jahren als EU-Bürger*in-

⁷⁵ Interviews mit Katrin Schrader (Hochschule Frankfurt am Main) und Timo Ackermann (Alice Salomon Hochschule Berlin).

⁷⁶ Nach Angaben aus Frankfurt und Berlin.

⁷⁷ Hochschule Dortmund (2015). Dualer Studiengang „Bachelor Soziale Arbeit, Schwerpunkt Armut und (Flüchtlings-) Migration. Anlage 1: Modulbeschreibungen.

⁷⁸ Interviews mit der Katholischen Erwachsenen- und Familienbildung Dortmund, den Koordinierenden der kommunalen Integrationszentren in Nordrhein-Westfalen Rhine und mit Amaro Foro.

⁷⁹ AKS-Autor*innenkollektiv (2016): Antiziganismus – Thema (kritischer) Sozialer Arbeit? Ein Wohnzimmergespräch, S. 304. In: Stender, Wolfram: Konstellationen des Antiziganismus. Theoretische Grundlagen, empirische Forschung und Vorschläge für die Praxis.

nen nach Deutschland eingereist oder eingewandert. Aufgrund der in Großstädten wie Berlin und Frankfurt in den letzten Jahren steigenden Mieten ziehen Bulgaren und Rumänen mit niedrigem sozioökonomischen Status dabei vermehrt in kleinere Städte, in denen die Mieten noch erschwinglich sind. Dies hat zur Folge, dass die dortigen sozialen Dienste und Wohlfahrtsorganisationen mit dieser Einwanderung konfrontiert sind. Nicht selten äußern Sozialarbeiter*innen in öffentlichen oder sozialen Diensten Vorurteile gegenüber Roma. Diese Vorurteile beruhen zu einem großen Teil auf der Unkenntnis der Probleme, mit denen sie und die Minderheit konfrontiert sind. Die Stadtverwaltungen reagieren auf diese Entwicklung mit unterschiedlichen Ansätzen. Im Fall von Siegen in Nordrhein-Westfalen, wo seit etwa vier Jahren in der Stadt, Bulgar*innen und Rumän*innen, darunter auch Roma wohnen, organisierte das Kommunale Integrationszentrum eine Konferenz mit dem Ziel, unter Behördenmitarbeiter*innen und Sozialarbeiter*innen von NGOs, die mit, die, das Wissen über Roma zu vergrößern.⁸⁰ Ähnliche Bemühungen wurden vom kommunalen Integrationszentrum der Stadt Hagen unternommen.⁸¹

Organisationen, die soziale Dienste anbieten:

Eine Organisation in Berlin betreibt ein Wohnheim für Obdachlose und bietet ihnen an, ein paar Stunden zu übernachten, zu duschen und sich auszuruhen. Diese Organisation richtete einen „Roma-Tag“ ein, um die Inanspruchnahme der Dienste durch Roma auf bestimmte Tage zu beschränken. Am „Roma-Tag“ konnten jedoch auch Nicht-Roma die Dienste in Anspruch nehmen. Auf diese Weise wurden die Dienste zwischen Roma und Nicht-Roma getrennt. Nach Angaben der Organisationsleitung war dies notwendig, da die Zahl der Roma zu hoch gewesen sei und sie andere Klient*innen belästigt hätten. Die Roma-Organisation Amaro Foro inter-

venierte vor dem Senat von Berlin, um diese Politik der Organisation zu ändern. Nach dieser Intervention schaffte die leitende Organisation die diskriminierende Praxis ab und wechselte ihr Personal.⁸²

Pädagog*innen und Förderderschulen: An Schulen werden Pädagog*innen, manchmal auch Sozialpädagog*innen oder Sozialarbeiter*innen, engagiert, um die Arbeit der Lehrer*innen zu unterstützen und die Schüler*innen bei außerschulischen Aktivitäten an den Schulen zu betreuen. Wie im Monitoring-Bericht II dargestellt, wird ein beträchtlicher Teil der Sinti- und Roma-Kinder in Sonderschulen geschickt, obwohl sie keinen besonderen Förderbedarf haben. Die Gründe dafür sind vielfältig: Wenn die Kinder während des mehrstündigen Frontalunterrichts an Regelschulen nicht ruhig sind, werden sie unter dem Vorwand „sozio-emotionaler Probleme“ in Sonderschulen geschickt. Wenn Lehrer*innen und Schulbehörden der Meinung sind, dass sich diese Kinder in einer ‚gemeinsamen‘ Umgebung nicht angemessen entwickeln können, können sie ebenfalls in Förderschulen geschickt werden. Kinder, die Förderschulen besuchen, werden nur selten wieder in Regelschulen (re)integriert; auch haben sie fortan keine realistischen Chancen auf dem Arbeitsmarkt oder bei der Sicherung einer Berufsausbildung oder einer Lehrstelle. Mehrere Studien und die Interviews, die im Rahmen dieser und früherer Studien durchgeführt wurden, zeigen, dass antiziganistische Vorurteile eine entscheidende Rolle spielen, wenn es darum geht, benachteiligte Sinti- und Roma-Kinder in Förderschulen zu vermitteln.⁸³ Solche Entschei-

80 Die Organisatoren erklärten, dass die Konferenz unter den Verwaltungsmitarbeiter*innen und Sozialarbeiter*innen, die mit Bulgar*innen und Rumän*innen arbeiten, eine positive Wirkung hatte. Sie brachten zum Ausdruck, dass die Konferenz dazu beigetragen habe, aufgetretene Missverständnisse zu klären.

81 Interviews mit den kommunalen Integrationszentren Siegen und Hagen.

82 Amaro Foro (2017). Dokumentation antiziganistischer und diskriminierender Vorfälle in Berlin; Interview with Amaro Foro.

83 Sozialfabrik; Zentralrat Deutscher Sinti und Roma; Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma (2018) Monitoring der Maßnahmen zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma und zur Bekämpfung von Antiziganismus. Bildung, Beschäftigung, Wohnen, Gesundheit, S. 50ff.

Leibnitz, Mirja; Schmitt, Anna; Ruiz Torres, Guillermo; Botescu, Diana (2015) Förderprognose: negativ. Eine Bestandsaufnahme zur Diskriminierung von Bulgarinnen und Rumäninnen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund in Deutschland, S. 49ff.

Schulze, Erika (2016) „... und dann heißt es, eure Kinder machen die Inklusion kaputt“ Antiziganismus in pädagogischen Handlungsfeldern, S. 286 f., in: Stender, Wolfram, Konstellationen des Antiziganismus. Theoretische Grundlagen, empirische Forschung und Vorschläge für die Praxis.

dungen werden von den Lehrer*innen, der Schulverwaltung und den lokalen Schulbehörden getroffen. Pädagog*innen, Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen, die an Schulen arbeiten, können jedoch eine entscheidende Rolle spielen, um solche Entscheidungen zu unterstützen oder ihnen entgegenzuwirken.⁸⁴

In **Kindergärten und Schulen** arbeiten auch Pädagog*innen und Sozialpädagog*innen. Wie in einer Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) festgestellt wurde, sind dabei in Kindergärten Erzieher*innen mit Migrationshintergrund stark unterrepräsentiert. Insgesamt liegt der Anteil der Erzieher*innen mit Migrationshintergrund in ganz Deutschland bei rund 8 % – mit einem höheren Anteil in Gebieten, die einen hohen Anteil von Migranten*innen aufweisen. Dieser Anteil ist deutlich geringer als der von Kindern mit Migrationshintergrund, die Kindergärten besuchen.⁸⁵ Die verstärkte Anstellung von Erzieher*innen mit Migrationshintergrund könnte sich positiv auf die Bekämpfung von Antiziganismus in Kindergärten auswirken. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass Migrant*innen bzw. Menschen mit Migrationshintergrund nicht per se frei von antiziganistischen Einstellungen und Vorurteilen sind. Aus Interviews geht hervor, dass Migrant*innen, die aus der Mehrheitsgesellschaft von Ländern mit einem hohen Anteil an Roma stammen (z. B. Bulgarien,

Rumänien, Polen, Türkei oder Balkan), ebenfalls nicht frei von Vorurteilen sind.⁸⁶

Datenschutz: Datenschutz ist ein sensibler Bereich innerhalb der Sozialen Arbeit und in Bezug auf Sinti und Roma – die aufgrund von historischer Verfolgung und alltäglicher Diskriminierung oft sehr sensibel auf (ethnische) Datenerhebung reagieren.⁸⁷ Die Sozialarbeiterin einer Wohlfahrtsorganisation berichtete in einem Interview, dass sensible Informationen von Klient*innen während der Teamsitzungen weitergegeben werden. Ziel solcher Treffen ist es, dass die Teamleitung und die Mitglieder des Teams merken, ob die Aufgaben erfüllt wurden und um einen Erfahrungsaustausch zwischen den Teammitgliedern zu gewährleisten. Die Weitergabe sensibler Daten war keinesfalls notwendig und diente eher zur Reproduktion vorhandener Stereotype unter den Sozialarbeiter*innen. Der Teamleiter unternahm nicht die notwendigen Schritte, um diese Praxis zu unterbinden, antiziganistische Einstellungen und Handlungen im eigenen Team zu reflektieren und die Daten der Klient*innen so weit wie möglich zu schützen.⁸⁸

Paternalismus: Einige Sozialarbeiter*innen versuchen, Klient*innen davon zu überzeugen, dass ihre „Lebensweise“ nicht die richtige ist. Sie kritisieren, dass sie zu viele Kinder haben oder dass ihre Kinder zu spät zur Schule kämen. Obwohl sich diese Sozialarbeiter*innen der sozioökonomischen Schwierigkeiten ihrer Klient*innen meist bewusst sind und somit beispielsweise auch die Gründe für die Verspätungen in der Schule kennen, halten sie an diesem disziplinierenden und missionarischen Ansatz fest.⁸⁹ Es ist nicht zu kritisieren, wenn Sozialarbeiter*innen versuchen, dass ihre Klient*innen pünktlich Termine wahrnehmen. Zu hinterfragen

84 Einer der Autoren dieser Studie nahm an einer von einer nordrhein-westfälischen Gemeinde organisierten Konferenz teil. In dessen Rahmen fand ein Workshop zum Thema Bildung statt, an dem Schuldirektor*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen und Sozialarbeiter*innen teilnahmen. Einige der Sozialarbeiter*innen unterstützten Schüler*innen mit schwachen schulischen Leistungen. Sie stellten fest, dass eine beträchtliche Anzahl von Schüler*innen Sonderschulen (Förderschulen) besucht. Die Leiterin des Workshops, die selbst Romni ist und für eine auf Roma ausgerichtete Organisation arbeitet, erklärte, dass in den meisten Fällen Roma-Schüler*innen aufgrund einer diskriminierenden Auswahl in Sonderschulen geschickt werden. Wenn Kinder sich nicht an die Disziplinierungsregeln der Schule halten, werden sie sehr oft als Kinder mit sozial-emotionalen Problemen stigmatisiert und auf Sonderschulen geschickt. Diese Entscheidung wird oft aufgrund antiziganistischer Vorurteile getroffen. Die meisten Workshop-Teilnehmer*innen widersprachen dieser Aussage und erklärten, dass diese Kinder eine Sonderschule bräuchten. Einige Pädagogen gaben an, dass die Kinder einen „Intelligenztest“ durchlaufen hätten, der beweisen sollte, dass diese Kinder besondere Bedürfnisse aufweisen.

85 Antidiskriminierungsstelle des Bundes – ADS (2013). Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. Zweiter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, S. 65.

86 Interviews mit der Diakonie Dortmund und mit Amaro Foro.

87 Zentralrat Deutscher Sinti und Roma: Datenerhebung von Antiziganismus, Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten, 16. April 2019; URL: <https://zentralrat.sintiundroma.de/dossier-zum-fachaustausch-datenerhebung-von-antiziganismus-antidiskriminierungs-und-gleichstellungsdaten/>.

88 Interview mit einer Sozialarbeiterin. Die Institution bleibt ungenannt, um den Arbeitsplatz der Interviewpartnerin nicht zu gefährden.

89 Interviews mit dem Roma Förderverein Frankfurt und der Katholischen Erwachsenen- und Familienbildung Dortmund.

ist, wenn individuelle Situationen und Problemlagen einer angeblichen „Kultur“ der Sinti und Roma zugeschrieben werden und Sozialarbeiter*innen die Klient*innen als unmündige Bürger*innen behandeln.

Positiver Rassismus: Die verklärende Sichtweise, die Sinti und Roma als fremde Subjekte bzw. als ‚Andere‘ wahrnimmt, ist in der Sozialen Arbeit, die sich mit Sinti und Roma beschäftigt, immer präsent gewesen. Auch heute noch sind Vorfälle und Einstellungen, die auf einem positiven Rassismus beruhen und sich negativ auf Sinti und Roma-Klient*innen auswirken, unter Sozialarbeiter*innen weithin verbreitet.⁹⁰ Zu den Merkmalen, die den Roma häufig zugeschrieben werden – und die stets von der Annahme ausgehen, die Roma bildeten eine homogene Gemeinschaft – gehören etwa Äußerungen wie „sie sind so nett“, „immer glücklich“ oder „sie haben ein großes Freiheitsgefühl“. Indes nehmen diese Merkmale in der Werteskala unserer neoliberalen und leistungsorientierten Gesellschaft zweifelsohne einen geringeren Wert ein. Wenn die Einzelpersonen den obengenannten Annahmen im Übrigen nicht entsprechen, kann sich der positive Rassismus vieler Sozialarbeiter*innen auch leicht in sein Gegenteil umkehren und aus den Roma werden dann „unhöfliche Roma“.⁹¹

Antiziganismus gegenüber Roma-Vermittler*innen und -Berater*innen: Roma-Mediator*innen und -Berater*innen arbeiten an Beratungsschwerpunkten und Schulen. Dabei begleiten sie ihre Klient*innen zu Ämtern der öffentlichen Sozialdienste, zu Arbeitsämtern oder zu Jugendämtern. Als Schulmediator*innen unterstützen sie Familien zugewanderter Roma in ihrem Verhältnis zum Schulpersonal. Durch ihre Arbeit wirken sie antiziganistischen Tendenzen und Strukturen in den öffentlichen Sozialdiensten und der Schule entgegen.

Einige dieser Mediator*innen und Berater*innen berichten allerdings davon, dass sie von den Kolleg*innen in der Schule oder von den Mitarbeiter*innen der öffentlichen Sozialdienste nicht ernst genommen werden.⁹²

Flüchtlings-/Asylzentren: Ein großer Teil der Asylsuchenden aus den Westbalkanländern sind Roma. Sie haben ihre Heimatländer verlassen, um dem dortigen, sich oftmals gewalttätig äussernden Antiziganismus zu entgehen, der ihr materielles Eigentum, ihr soziales Wohlergehen, ihre körperliche Unversehrtheit und teilweise sogar ihr Leben bedroht. Nachdem die Westbalkanländer von der Bundesregierung zu „sicheren Herkunftsländern“ erklärt wurden, werden Asylanträge von Bürger*innen aus diesen Ländern abgelehnt. Dennoch kann das Verfahren der Ablehnung einige Monate oder sogar Jahre dauern. Während dieser Zeit werden die Asylsuchenden in Flüchtlings-/Asylzentren untergebracht. Selbstorganisationen von Roma haben die oftmals unerträglichen Lebensbedingungen der Roma in den Asylzentren und die häufig diskriminierende Behandlung durch Mitarbeiter*innen der dort tätigen Sozialdienste mehrfach angeprangert.⁹³

Diese Fälle illustrieren vielfältige antiziganistische Muster in der Sozialen Arbeit. Sozialarbeiter*innen fungieren als disziplinierende Agenten eines Staates, der versucht, strukturelle soziale Ungleichheiten auszugleichen und gleichzeitig benachteiligte und hilfsbedürftige Menschen für die herrschenden gesellschaftlichen Strukturen und Praktiken funktionsfähig zu machen. Ein Teil der Sozialarbeiter*innen reproduziert antiziganistische Vorurteile und Stereotypen, die in der Gesellschaft nach wie vor vorherrschend sind. Diese Vorurteile drücken sich, wie oben gezeigt, auf unterschiedliche Weise aus, als Paternalismus, als positiver Rassismus, als offener Rassismus oder als Segregation. Sinti und Roma-Klient*innen werden dabei oft wie hilflose Personen behandelt. Die Ethnisierung

⁹⁰ Auf einem Vortrag an der Fachhochschule Fulda berichtete Markus End, dass ein Sozialarbeiter sich im Anschluss an eine Schulung über Antiziganismus mit den Worten geäußert habe: „Es ist toll, ich habe schon Araber und Türken, jetzt habe ich Sinti und Roma“.

⁹¹ Interview mit der Katholischen Erwachsenen- und Familienbildung Dortmund.

⁹² Interviews mit Roma Förderverein Frankfurt, RAA Berlin und der Katholischen Erwachsenen- und Familienbildung Dortmund.

⁹³ Roma Büro Freiburg (2018): Roma / Sinti Diskriminierungsbericht; Interview mit Amaro Foro.

und Kulturalisierung sozialer Probleme unter benachteiligten Sinti und Roma kommt im sozialen Bereich stark zum Ausdruck. Die benachteiligte Stellung bestimmter Sinti und Roma wird von den Sozialarbeiter*innen auch auf ihre „Kultur“ und ihr vermutetes ‚Anderssein‘ zurückgeführt. In vielen Fällen fehlt bei Einrichtungen der sozialen Dienste das Wissen dazu oder der Wille, sich mit den vielfältigen Erscheinungsformen des Antiziganismus, auch im sozialen Bereich, auseinanderzusetzen, Weiterbildungen zu besuchen bzw. zu organisieren und ihre Leitlinien zu verändern.

Politische Antwort auf das Problem

SCHULUNGEN FÜR SOZIALE DIENSTE UND SOZIALARBEITER*INNEN

36

Mehrere Selbstorganisationen von Sinti und Roma und Organisationen, die sich für die Rechte der Roma einsetzen, wie z. B. das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, Amaro Foro (Berlin), Rom e.V. (Köln), Roma Förderverein Frankfurt, Madhouse (München) u. a., führen für Sozialarbeiter*innen und Einrichtungen, die soziale Dienste anbieten, Sensibilisierungskurse zum Thema Antiziganismus durch.

Eine Sozialdienststeinrichtung in Dortmund, die eine Beratungsstelle für EU-Bürger*innen aus Bulgarien und Rumänien, darunter viele Roma, betreibt, gab an, dass sie ihren Berater*innen Diversity-Schulungen mit Schwerpunkt Antiziganismus anbieten mussten, weil sich bei diesen wiederholt Vorurteile gegenüber Angehörigen der Minderheit manifestiert hätten. Leider sind Fälle, in denen die Organisationen der sozialen Dienste selbst Maßnahmen zur Bekämpfung von Antiziganismus innerhalb seiner eigenen Strukturen ergreift, nicht die Regel.⁹⁴

Die Roma-Selbstorganisation Amaro Foro aus Berlin führt ein Projekt zur Bewusstseinsbildung über Antiziganismus durch, das sich an Sozialarbeiter*innen richtet. Das Projekt, das vom Berliner

Landesamt für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung (LADS) finanziert wird, begann am 1. Januar 2020 und wird mindestens ein Jahr, eventuell auch zwei Jahre dauern. Dabei wird im ersten Teil des Projekts ein spezifisches Trainingskonzept für die Zielgruppe entwickelt.⁹⁵ Wohlfahrtsverbände und Selbstorganisationen der Roma, die Mittel aus dem Berliner Aktionsplan für ausländische Roma erhalten, haben im Rahmen einer Evaluation des Plans erklärt, dass für Verwaltungsangestellte und Wohlfahrtsverbände bewusstseinsbildende Trainings zum Thema Antiziganismus durchgeführt werden sollten.⁹⁶

Im Rahmen des oben genannten Projekts ROMACT wurden für Sozialarbeiter*innen, Pädagog*innen und Sozialpädagog*innen, die bei der öffentlichen Verwaltung oder Organisationen, die soziale Dienste anbieten, arbeiten, interkulturelle Trainingsprogramme durchgeführt. Einem der Ausbilder zufolge trug das Training dazu bei, unter den Teilnehmenden einen Reflexionsprozess in Gang zu setzen.⁹⁷

SINTI UND ROMA IN DEN SOZIALEN DIENSTEN: AKTEURE DES EMPOWERMENT

Es gibt Sinti und Roma, die selbst Sozialarbeiter*innen, Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen sind und in Selbstorganisationen oder in Organisationen, die soziale Dienste anbieten, arbeiten. Andere haben Ausbildungen zu Mediator*innen und Bildungsberater*innen absolviert. In vielen Fällen sind diese Menschen heute an Schulen tätig, wo sie insbesondere Sinti- und Roma-Kinder bei der Bewältigung ihrer schulischen Aufgaben unterstützen.

Seit den 1990er Jahren gibt es mehrere Programme und Initiativen zur Ausbildung von Sinti und

⁹⁵ Interview mit dem Antidiskriminierungsbüro Berlin (LADS).

⁹⁶ Minor (2019). Erste Empfehlungen aus dem im Jahr 2018 geführten Dialogprozess der Evaluation. Working Paper II der Evaluation des Berliner Aktionsplans zur Einbeziehung ausländischer Roma, S. 14.

Auf eine parlamentarische Anfrage des Berliner Abgeordnetenhauses antwortete der Berliner Senat, dass an Schulen und auf regionaler Ebene für Lehrer*innen und Erzieher*innen Fortbildungen zur Bekämpfung von Antiziganismus durchgeführt werden. Siehe: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Susana Kahlefeld (GRÜNE) zum Thema: Antiziganismus in Kitas und an Schulen. Abgeordnetenhauses Berlin. 18. Wahlperiode. Drucksache 18/14750.

⁹⁷ Interview mit Christoph Leucht, Trainer bei ROMACT.

⁹⁴ Interview mit einer Organisation, die in Dortmund ansässige Bulgar*innen und Rumän*innen in sozialen Fragen berät.

Roma zu Mediator*innen. Das ehrgeizigste Programm in diesem Bereich wurde vom Staatlichen Institut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg umgesetzt, das vom Land Hamburg finanziert wird. Im Rahmen des Programms werden junge Sinti und Roma in einer einjährigen Ausbildung zu Bildungsberater*innen für Sinti und Roma-Schüler*innen an Schulen ausgebildet. Ein ähnliches Projekt ist die 18-monatige Ausbildung von Sinti und Roma zum Bildungsbegleiter in der Stadt Leer in Ostfriesland. Das Projekt wurde vom Sinti-Verein Ostfriesland zwischen 2016 und 2018 durchgeführt und von der Stiftung EVZ gefördert. Die Absolvent*innen sind nach ihrer Ausbildung in Schulen und Einrichtungen der Bildungs- und Jugendarbeit tätig.

Ein weiteres umfassendes Konzept zur Mediation an Schulen wurde durch die RAA Berlin entwickelt und umgesetzt.⁹⁸ Auch die Roma-Organisation Romano Than wird in Zusammenarbeit mit der Stadt Dortmund und dem Land Nordrhein-Westfalen ein zweijähriges Training zur Ausbildung von

fünf Mediator*innen durchführen, die während und nach ihrer Ausbildung an Schulen und bei Trägern der Sozialhilfe arbeiten sollen.

Selbstorganisationen von Sinti und Roma betreiben häufig Beratungsstellen und übernehmen damit Verantwortung gegenüber anderen Angehörigen der Minderheit. Sie wissen, dass benachteiligte Sinti und Roma durch sie eine bessere Unterstützung erhalten. Zugleich tragen sie durch ihre Tätigkeit dazu bei, Antiziganismus in den sozialen Diensten und in der Gesellschaft entgegenzuwirken.⁹⁹ Amaro Foro hat beispielsweise 2010 damit begonnen, ohne finanzielle Mittel eine Beratungsstelle für zugewanderte EU-Bürger*innen aus Osteuropa zu betreiben, weil die Stadtverwaltung nicht in der Lage war, eine solche Dienstleistung von sich aus zu erbringen. In vielen Fällen scheint die öffentliche Verwaltung Selbstorganisationen von Sinti und Roma als eine Art Lückenbüßer zu betrachten.¹⁰⁰ Das Ziel der öffentlichen Verwaltung und der Sozialdienste sollte eine Diskriminierungs- und Antiziganismusfreie Soziale Arbeit sein.

⁹⁸ Interview mit RAA; siehe: Nader, Andrés, Die Roma-Schulmediation der RAA Berlin, in: unsere jugend, 67. Jg., S. 257-261 (2015).

⁹⁹ Interview mit Amaro Foro.

¹⁰⁰ Interview mit dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Baden-Württemberg. Sie gaben an, dass sie von der Landesregierung gebeten wurden, ein Beratungszentrum zu betreiben, obwohl dies nicht Teil ihrer Tätigkeit sei.

Bibliographie

Amaro Foro (2019):

5 Jahre. Dokumentationsstelle Antiziganismus.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2017):

Diskriminierung in Deutschland. Dritter gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages.

Baumann, Marie-Luise; Feneberg, Valentin; Kronenbitter, Lara; Naqshband, Saboura; Nowicka, Magdalena; Will, Anne-Kathrin; unterstützt von Doroteha Rausch (2019):

Ein Zeitfenster für Vielfalt. Chance für die interkulturelle Öffnung der Verwaltung. Für ein besseres Morgen. Im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung.

Bundesministerium des Innern (2017):

Informationen von Deutschland über den Fortschritt bei der Umsetzung des Berichts „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 – Integrierte Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma in Deutschland“ – 2016.

Leibnitz, Mirja; Schmitt, Anna; Ruiz Torres, Guillermo; Botescu, Diana (2015):

Förderprognose: negativ. Eine Bestandsaufnahme zur Diskriminierung von Bulgar_innen und Rumän_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund in Deutschland.

Hunner-Kreisel, Christine; Wetzel, Jana (Hrsg.) (2017):

Rassismus in der Sozialen Arbeit und Rassismuskritik als Querschnittsaufgabe. Praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik. Sonderheft 15.

Meier, Verena (2017):

Gutachten zum Forschungsstand zum Thema „Protestantismus und Antiziganismus“. Gutachten im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma.

Netzwerk Europa in Bewegung (2018):

Die Arbeitshilfe „Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“ – Ein Leitfaden zur Kriminalisierung und Ausgrenzung prekarisierter Unionsbürger*innen?!

Stender, Wolfram (2016):

Konstellationen des Antiziganismus. Theoretische Grundlagen, empirische Forschung und Vorschläge für die Praxis.

